

LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 8786/99

Verkündet am 3.7.2003

Schulze, Justizangestellte

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung (UrhG)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richter am Landgericht Lehner und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2003 folgendes

E N D U R T E I L:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

1. Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft [REDACTED]. Sie begehrt vom Beklagten, mit dem sie durch einen Wahrnehmungsvertrag verbunden ist, die Rückzahlung der von ihr an den Beklagten im Hinblick auf dessen mehrbändiges autobiographisches Werk "[REDACTED]" in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Bereich Wissenschaft ausgeschütteten Tantieme in Höhe von insgesamt DM 14.374,00 DM.
2. Die Klägerin macht als Wahrnehmungsgesellschaft die Zweitverwertungsrechte der ihr angeschlossenen Autoren nach § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihvergütung) und nach § 54a Abs. 2 UrhG (Betreibervergütung) geltend. Die Ausschüttung erfolgt entweder nach dem Verteilungsplan für belletristische Werke (Anlage K 1) oder nach dem Verteilungsplan Wissenschaft (Anlage K 2). Die Verteilungspläne sind Bestandteile der jeweiligen Wahrnehmungsverträge.

Während die Höhe der im Einzelfall fälligen Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Belletristik aufgrund konkreter Erhebungen der Ausleih- und Kopiervorgänge in den einzelnen Bibliotheken berechnet wird, erfolgt eine Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Wissenschaft nur durch einen einmaligen Pauschalbetrag und allein aufgrund verschiedener standardisierter Merkmale aufgrund der Angaben der meldenden Autoren. Eine Prüfung im Einzelfall findet aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur stichprobenartig und in der Regel nach erfolgter Auszahlung statt. Eine Überwachung der tatsächlichen Ausleih- und Kopiervorgänge unterbleibt. Der hier maßgebliche § 6 des Verteilungsplans Wissenschaft hatte bis 1993 folgenden Wortlaut:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD ausgeliehen werden.“

Von 1993 bis 18.5.2001 lautete er wie folgt (Fassung 22.5.1993, K 28; vom 18.5.1996, K 29; vom 23.5.1998, K 2):

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Aktuell lautet er:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.“

In der Praxis wurden - davon abweichend - von der Klägerin wissenschaftliche Bücher, Fachbücher und Sachbücher zur Meldung im wissenschaftlichen Bereich zugelassen, mit der Folge, dass z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung teilnahmen (Anlage K 21 und B 16). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Klägerin war in einem Schreiben vom 23.10.1998 (Anlage B 2) sogar der Ansicht, dass am Verteilungsplan Wissenschaft alle „Nonfiction Werke“ teilnehmen könnten. Nach einer Entschließung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21) sollen dagegen „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“, nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden.

Dem Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich (Stand Juni 1996; Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass weitere Voraussetzung für eine Vergütung ist, „dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen.“

Der Begriff „in angemessenem Umfang“ wurde im maßgeblichen Zeitraum danach bestimmt, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare keine Berücksichtigung fanden.

Eine Ausschüttung kann nur einmalig und nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erscheinen beantragt werden.

Der Beklagte meldete ab 1992 29 Bände (27 fortlaufende Bände Nr. 1 bis 27 und zwei Sondergaben) seines 40 Bände umfassenden, zu den Akten gereichten Werks zur Ausschüttung im Bereich Wissenschaft bei der Klägerin an und vereinnahmte daraufhin in der Folgezeit die folgenden Ausschüttungen (Anlage K 5):

1993:	4.290,00 DM
1994:	2.724,00 DM
1995:	1.950,00 DM
1996:	3.250,00 DM
1997:	2.160,00 DM
Summe:	14.374,00 DM

Ab Mai 1998 weigerte sich die Klägerin, Anmeldungen des Beklagten für weitere Bände im Bereich Wissenschaft zu akzeptieren, da die Werke ihrer Meinung nach allesamt der Belletristik und nicht der Wissenschaft zuzuordnen sind. Mit Schreiben vom 16.3.1999 (Anlage K 16) wurde der Beklagte (erfolglos) aufgefordert, den oben genannten Betrag bis zum 9.4.1999 zurückzuzahlen.

3. Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei den vom Beklagten verfassten autobiographischen Werken nicht um Fachbücher oder sonstige wissenschaftliche Werke handele, sondern um belletristische Texte. Die Klägerin folgert dies aus der Angabe im Impressum, wo es heißt:

„[REDACTED] erzählt [REDACTED], die Tonbandabschrift wurde anschließend von beiden redigiert.“

Ferner enthielten die Texte keinen wissenschaftlichen Apparat wie Fußnoten, noch würden dort wissenschaftliche Themen oder sonstige Sachthemen auf wissenschaftliche Weise dargelegt. Es gehe vielmehr um persönliche Erlebnisse, die der Beklagte seiner Lebensgefährtin erzählt. Zur Untermauerung dieser Ansicht legte die Klägerin mit der Anlage K 24 ein diesen Vortrag bestätigendes Privatgutachten von Prof. [REDACTED] vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Entscheidung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21), wonach Werke mit erzählender Natur nicht im Bereich Wissenschaft gemeldet werden können, sei auch für den Beklagten verbindlich. Dessen Werke seien in einem erzählenden Stil verfasst.

Die Meldungen und anschließenden Ausschüttungen aus dem Bereich Wissenschaft wären damit zu Unrecht erfolgt. Der Beklagte sei somit um den Ausschüttungsbetrag ungerechtfertigt bereichert.

Sie **beantragt** daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von DM 14.374,00 DM nebst 4 Prozent Zinsen hieraus seit 10.4.1999 zu bezahlen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

4. Der Beklagte tritt dem Vortrag der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegen.

Seine Werke unterfielen als fortlaufende Autobiographie der Kategorie „Sachbuch“. Ausweislich des als Anlage B 16 vorgelegten Merkblatts der Klägerin, welches sie an die ihr angeschlossenen Autoren zu verteilen pflege, seien auch Sachbücher - neben wissenschaftlichen Büchern und Fachbüchern - im Bereich Wissenschaft meldefähig. Diese Handhabung habe die Klägerin auch dem Beklagten mit Schreiben vom 28.8.1992 (Anlage B 3: „... Nur wissenschaftliche, Sach- und Fachbücher können in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden) so mitgeteilt.

Jedenfalls sei unter den Begriff „wissenschaftliche und Fachbücher“ unter Berücksichtigung der Verkehrssitte jedes non-fiktionale Werk und damit auch Autobiographien einzuordnen. Dies ergebe sich zum einen aus dem Schreiben von Prof. [REDACTED], dem Vorstandsmitglied der Klägerin, vom 23.10.1998 (Anlage B 2), und zum anderen auch aus der in einer Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften vorgenommenen Unterteilung der Buch-Bestsellerlisten in „Belletristik“ und „Sachbücher“, wobei Autobiographien nahezu ausschließlich in der Rubrik Sachbücher aufgelistet würden (Anlagenkonvolut zu Bl. 199/206).

Die einzelnen Bände der Reihe „[REDACTED]“ seien eindeutig non-fiktionale Werke, sie handelten von Fakten, wirklichen Personen, Institutionen und Medien, deren Klarnamen in allen Fällen genannt würden. Die Bücher hätten reale Begebenheiten zum Gegenstand. Der zuweilen auch polemische Stil, den die Bücher pflegten, könne daran nichts ändern. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Titel und dem Erzählstil könne nicht abgeleitet werden, dass nicht von tatsächlichen Ereignissen berichtet werde. Inhaltlich beschäftigten sich die Werke unter anderem mit der Literatur- und Medienlandschaft der bisherigen Lebenszeit des Autors und wendeten sich insoweit auch an

Wissenschaftler der Fachrichtungen Geschichte und Soziologie. Auch seien die Werke in sechs wissenschaftlichen Bibliotheken erhältlich (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 15-16 = Bl. 30-31) und würden von mindestens drei Wissenschaftlern zu Forschungszwecken herangezogen (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 16-17 = Bl. 31-32). Die Wissenschaftlichkeit ergebe sich auch aus dem vorgelegten Personenregister für die Bände 1 mit 40.

Auch würde die Klägerin die Fach- bzw. Sachbucheigenschaft der streitgegenständlichen Werke dadurch anerkennen, dass sie - insoweit unstrittig - auch weiterhin, wie am 3.7.1999 und damit nach Klageeinreichung geschehen (Anlage B 14), die auf diese Werke entfallende Verlagsantiente aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für „wissenschaftliche und Fachbücher, kartografische Werke sowie Loseblattsammlungen“ an die [REDACTED] GmbH ausschütete. Aus dem als Anlage B 12 vorgelegten Rundschreiben der Klägerin vom 26.8.1999 ergebe sich, dass die Klägerin die Verlagstantieme auch ohne Meldung an alle Verlage ausschütete, deren Titel - wie die streitgegenständlichen Werke - im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) enthalten (Anlage B 13) und verschlagwortet sind.

Im Übrigen sei der Beklagte mittlerweile entreichert.

Auch könne sich die Klägerin nach so langer Zeit nicht auf neue, bisher nicht angewendete Verteilungsrichtlinien stützen, die ihm, dem Beklagten, bislang nicht bekannt waren und an deren Neufassung er nicht mitgewirkt habe.

5. Die Kammer hat zur Frage, ob die streitgegenständliche Autobiographie dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen ist, Beweis (Beweisbeschluss vom 16.12.1999, Bl. 83) erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vom 4.2.2001, Bl. 181/191) inklusive vier Ergänzungsgutachten (vom 25.8.2001, Bl. 228/233; vom 16.8.2002, Bl. 277 ff.; vom 2.1.2003, Bl. 308 ff.; vom 18.3.2003, Bl. 351/253), auf die Bezug genommen wird. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Autobiographien dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen sind.
6. Als Reaktion auf diese Beurteilung des Sachverständigen zweifelt die Klägerin nunmehr, unter Hinweis auf die als Anlage K 30 vorgelegte Abfrage aus dem Verbundkatalog an, dass die Werke des Beklagten in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD im erforderlichen Umfang zum Meldezeitpunkt einstanden. Mit Verfügung vom 20.12.2002 wurde sie auf die sie treffende Darlegungs- und Beweislast hingewiesen (Bl. 306 f.).

7. Der Beklagte, der diesbezüglich bereits in einem früheren Verfahrensstadium umfänglich vorgetragen hatte, rügt den neuen Vortrag der Klägerin als verspätet, listete jedoch erneut mit Schriftsatz vom 3.4.2003 auf den Seiten 7-25 (= Bl. 371/389), auf die Bezug genommen wird, zu den Bänden 1 mit 27 sowie den beiden Treugaben detailliert die einzelnen Bibliotheksstandorte auf. Jedem Band sind darin mindestens drei verschiedene Bibliotheksstandorte zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte (in der Reihenfolge der erstmaligen Nennung):

- a. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Bibliothek
- b. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung
- c. [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED]
- d. Staatsgalerie [REDACTED] - [REDACTED] Archiv, Bibliothek
- e. Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- f. Universität [REDACTED] - Standort [REDACTED]
- g. Landesbibliothek [REDACTED]
- h. Universitätsbibliothek [REDACTED]
- i. Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- j. [REDACTED] Institut für Sozialforschung, Bibliothek

8. Die Klägerin bestreitet diese Auflistung wie nachfolgend dargestellt und führt erstmals an, dass nur Standorte mit Fernleihe mitzuzählen seien, da nur dort ein vergütungspflichtiger Verleihvorgang im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG zu erwarten sei. Verleihvorgänge im Rahmen einer Präsenzbibliothek unterfielen hingegen nicht dieser Regelung.

- a. Die Handschriftenabteilung des [REDACTED] Nationalmuseums / Deutschen Literaturarchivs (7b) sowie das [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] (7d) seien als „Archive“ nicht den Bibliotheken zuzuordnen und würden auch nicht ausleihen. Die Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs verwahre ca. 1000 Autorennachlässe sowie eine große Zahl von Einzelautographen etc. (siehe Anlage K 33) und sei daher keine Bibliothek. Auch das Archiv [REDACTED] sei eine Zeitdokumentation, die nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden könne (siehe Anlage K 34), und damit ebenfalls keine Bibliothek.

-
- b. Die Bibliothek des Deutschen Literaturarchivs (7a) sei eine Präsenzbibliothek. Sie stehe nur als sogenannte Schlussbibliothek auch für den Leihverkehr offen (Anlage K 35).
 - c. Die Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (7e) halte die Werke des Beklagten nur im Lesesaal bereit. In die Fernleihe würden sie nicht gegeben (Anlage K 36).
 - d. In der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung (7j) seien die Werke ebenfalls nicht ausleihbar und im Übrigen erst ab 1997/1998 eingestellt worden (Anlage K 37), also nach der Abgabe der Meldung durch den Beklagten.
 - e. In der Universitätsbibliothek [REDACTED] (7i) seien die Bestände grundsätzlich Präsenzbestand und nur im Ausnahmefall in der Fernleihe erhältlich. Dort stünden auch nur die Bände 1-4 seit 2001/2002 ein (Anlagen K 38/K 39).

Somit hätten die einzelnen Bände des Beklagten zum Meldezeitpunkt nicht in jeweils drei Leihbibliotheken eingestanden. Eine Vergütungspflicht gemäß dem Verteilungsplan Wissenschaft bestehe daher nicht. Der Beklagte habe aber eventuell Anspruch auf eine Vergütung im Bereich Belletristik, die allerdings vom (tatsächlichen) Ausleihaufkommen abhängig sei.

9. Der Beklagte ist diesem Vortrag mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 entgegengetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und vom 10.4.2003 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der zulässigen Klage bleibt der Erfolg in der Sache versagt, da die Zahlungen an den Beklagten zu Recht erfolgten. Die streitgegenständlichen Werke des Beklagten waren als Sachbücher nach dem damals gültigen Verteilungsplan Wissenschaft der Klägerin ausschüttungsberechtigt. Der Klägerin ist es nicht gelungen zu beweisen, dass die Werke nicht in mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen.

I.

Ein Anspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung der geleisteten Ausschüttungsbeträge besteht nicht, da die Zahlungen zu Recht erfolgten. Rechtsgrundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Verteilungsplan Wissenschaft sowie § 27 Abs. 2 und § 54a Abs. 2 UrhG.

1. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Ausschüttung der sogenannten Bibliothekstantieme sind die Regelungen über die Verleihvergütung in § 27 Abs. 2 UrhG i.V.m. dem WahrnG, da nur Wahrnehmungsgesellschaften die Verleihvergütung für die Urheber geltend machen können. Da sich die exakte Erfassung der vergütungspflichtigen Vorgänge aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes regelmäßig verbietet, ist es legitim und von der Rechtsprechung auch anerkannt (BGH, GRUR 1966, 567/569), dass Verwertungsgesellschaften die Verteilung ihrer Einnahmen aufgrund pauschalierter und generalisierender, jedoch sachgerechter Kriterien vornehmen.

a) Die für den hier maßgeblichen Zeitraum gültige Verteilungsregelung ist zunächst dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft zu entnehmen, der bis 18.5.2001 lautete:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Soweit der Wortlaut dieser Regelung in der bis 1993 geltenden Fassung die Einschränkung „in angemessenem

Umfang" nicht enthielt, ist diese aufgrund einer teleologischen Reduktion jedoch hineinzulesen. Denn es liegt auf der Hand, dass nur Ausleihvorgänge von einigem Gewicht gemeint sein können (vgl. auch Urteil der Kammer vom 16.9.1993, Az. 7 O 19753/92, Anlage K 25, S.11 sowie OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2002, Az. 3 U 266/99, Anlage K 27, S. 4 = GRUR-RR 2003, 65, 66).

b) Zur Ausfüllung des Begriffs „in angemessenem Umfang“ sowie zur Erfassung der vergütungspflichtigen Werke ist jedoch auch die damalige Verwaltungspraxis der Klägerin zu berücksichtigen, soweit diese mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang zu bringen ist. Denn die Klägerin muss als einzige Verwertungsgesellschaft für Autoren sämtliche Wahrnehmungsberechtigten gleich behandeln. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 GG, der hier auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ausstrahlt, sowie aus dem Gebot der Angemessenheit in § 6 Abs. 1 Satz 1 WahrnG (Schrieker, Urheberrecht, § 6 WahrnG Rdn. 13 m.w.N.) sowie dem Willkürverbot des § 7 Satz 1 WahrnG.

(aa) Wie sich aus dem vorgelegten Protokoll vom 10.4.1989 (Anlage K 21) ergibt, hat die Klägerin jedenfalls bis 1989 abweichend von dem Wortlaut der oben dargestellten Regelung auch Sachbücher wie z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung des Bereichs Wissenschaft teilnehmen lassen. Nach einer im Jahr 1998 geäußerten Ansicht eines der Vorstandmitglieder der Klägerin können sogar alle „Non-Fiction Werke“ an der Ausschüttung des Verteilungsplans Wissenschaft teilnehmen (Anlage B 2).

Im Protokoll vom 10.4.1989 soll hingegen die Einschränkung wiederholt worden sein, dass „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“ nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden. In welcher Weise dieses Beschlussfassung Eingang in die Wahrnehmungsverträge gefunden haben soll, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine diesbezügliche Klarstellung oder Änderung des Verteilungsplans oder der tatsächlichen Handhabung ist nicht ersichtlich, denn unstrittig wies die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum ihre Mitglieder darauf hin, dass auch Sachbücher in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden können (Anlage B 16).

(bb) Diesem Merkblatt (Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass vorausgesetzt wird, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen". Der unbestimmte Begriff „in angemessenem Umfang" wurde im damaligen Zeitraum unstreitig (Schriftsatz der Klägerin vom 20.5.2003, Seite 2 = Bl. 398) dahingehend verstanden, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare nicht berücksichtigt wurden. Eine davon abweichende Verwaltungspraxis hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Soweit sie im Termin vom 10.4.2003 die Auffassung vertreten hat, auch für den hier in Rede stehenden Zeitraum könnten nur Bibliotheken berücksichtigt werden, die einem Verbundsystem angeschlossen seien, um den Begriff der angemessenen Nutzung zu bestimmen, findet dies zum einen keine Stütze in den vorstehend erörterten Regelungen des Verteilungsplans und ist zum anderen als bloße Beweiserleichterung dem - hier erfolgreichen - Gegenbeweis zugänglich (OLG Hamburg, GRUR-RR 2003, 65/66).

(cc) Die hier streitgegenständlichen Werke erfüllen allesamt die vorstehend wiedergegebenen Ausschüttungsbedingungen, so dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht. Die autobiographischen Werke sind als Sachbuch einzuordnen. Der erzählende Charakter ändert daran nichts (dazu unter 2). Die Klägerin konnte auch nicht den Vortrag des Beklagten widerlegen, dass die Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen (dazu unter 3).

2. Die hier streitgegenständlichen autobiographischen Werke des Beklagten sind in die Kategorie „Sachbuch“, die die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum den „wissenschaftlichen und Fachbüchern“ bei der Anmeldung und Ausschüttung der Bibliothekstantieme gleich gestellt hat (siehe Merkblatt der Klägerin gemäß Anlage B 16 und das Schreiben gemäß Anlage B 3) einzuordnen. Dies ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. ██████████, denen die Kammer folgt und die sie sich zu eigen macht. Das als Parteivortrag zu wertende Gutachten von Prof. ██████████ (Anlage K 24) ist nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

- a) Hinsichtlich des Inhalts der streitgegenständlichen Werke des Beklagten wird zunächst auf die kurze Inhaltsangabe des Gutachtens (Seiten 4-5 des Gutachtens vom 4.2.2001 = Bl. 185-186) verwiesen.
- b) Prof. [REDACTED] hat ausgeführt, dass es keine, vom allgemeinen Sprachgebrauch losgelöste, rein literaturwissenschaftliche Definition eines „Sachbuchs“ gebe. Im deutschen Verlagswesens werde insbesondere innerhalb der Bestsellerlisten zwischen „Belletristik“ und „Sachbüchern“ unterschieden, wobei Autobiographien in letztgenannter Spalte aufgeführt werden. Maßgeblich für diese Einordnung ist, dass das Sachbuch den Bezug zum realen Leben betont (non fiction; vgl. die kurze Inhaltsübersicht im GA vom 4.2.2001, S. 4 f = Bl. 185 f), während belletristische Texte ihren Gegenstand so modellieren, wie er im realen Leben sein könnte (fiction).

Der Einwand der Klägerin, in der „Sachbuchbestenliste“ des Börsenblatts würden Autobiographien nicht aufgeführt, wurde vom Sachverständigen mit konkreten Gegenbeispielen (1. Ergänzungsgutachten S. 2-3 = Bl. 229-230) widerlegt.

Ausgehend von dieser Einordnung stellt Prof. [REDACTED] fest, dass Autobiographien im allgemeinen und auch die des Beklagten im besonderen eine historische, persönlich geprägte Wirklichkeit abbilden. Die vorliegenden Werke befassen sich mit der Kindheit und dem beruflichen Werdegang des Beklagten, der unter anderem als Verantwortlicher des [REDACTED]-Verlags maßgeblich an der Verlagsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt hat. Der Inhalt der Werke orientiere sich an „res factae“ und nicht „res fictae“. Diese seien daher von allgemeinen Interesse für eine Phase des deutschen Verlagswesens und seiner Produkte. Denn der Beklagte sei als Verleger zweifelsohne auf seine Weise (neben Theodor Eschenburg, Georg Steiner und Peter Zadek) eine Person der Zeitgeschichte.

Der erzählende, an den Leser als „Du“ gewandte assoziative Stil der Werke ändere nach Prof. [REDACTED] an der Einordnung als non-fiktionalen Text ebenso wenig etwas, wie die, für wissenschaftliche Texte angeblich unübliche Gestaltung der Umschläge der einzelnen Bände (bibliophiler Charak-

ter der Aufmachung). Denn die künstlerische Gestaltung des Titelbildes der Umschlagseite werde im Buchwesen allgemein und unabhängig von der Einordnung „Sachbuch“ oder „Belletristik“ generell als Blickfang eingesetzt.

Insbesondere sei die Kommunikationsform des „Erzählens“ kein Privileg des belletristischen Textes. So werde z.B. auch in einem Gerichtsurteil innerhalb des Tatbestandes ein Lebenssachverhalt mit dem Stilmittel der Erzählung berichtet, wobei außer Frage stehe, dass Gerichtsurteile nicht dem Bereich der Belletristik zuzuordnen sind. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft und der Journalistik heranziehen. Das Verb „erzählen“ bezeichne insoweit schlicht die Tätigkeit der Wiedergabe von Realem oder Fiktionalem in Erzähltempora. Dass bei der Wiedergabe von Realem notwendigerweise eine gewisse Auswahl getroffen werden müsse, lasse den Charakter des Wiedergegebenen als nichtfiktional nicht entfallen. Denn sämtliche Gerichtsprotokolle und Zeitungsinterviews bildeten notwendigerweise nur einen bearbeiteten und damit kleineren Teil des tatsächlich Gesprochenen ab. Dies mache diese Texte aber noch nicht zur Fiktion.

Diese Ergebnis werde durch das vorgelegte Personenregister der Bände 1-40 untermauert, denn die Existenz eines solchen Registers sei überaus typisch, wenn auch nicht obligatorisch, für Sachbücher, jedoch untypisch für fiktionale Texte.

- c) Prof. [REDACTED] hat sich auch mit der von der Klägerin vorgelegten Ausarbeitung von Prof. [REDACTED] befasst. Unabhängig von dessen selektiver Würdigung - Passagen werden nur unvollständig wiedergegeben (vgl. Gegenüberstellung auf Seite 4 des zweiten Ergänzungsgutachtens = Bl. 281) - und der Frage, ob ihr nicht bereits ein unzutreffender Ausgangspunkt im Sinne einer moralischen Bewertung bezüglich einzelner herausgegriffener Textstellen (Anlage K 24 S. 5 unter IV. letzter Absatz) zu Grunde liegt, ist diese Stellungnahme, die vom Sachverständigen Prof. [REDACTED] bereits einer kritischen Würdigung unterzogenen wurde, nicht geeignet, die Sichtweise der Klägerin zu stützen. Die Tatsache, dass die Werke des Beklagten auch Ausführungen zu dessen und anderer Leute

Sexualleben enthalten, nehme diesen nach den sachverständigen Ausführungen nicht die Sachlichkeit bzw. die Eigenschaft als non-fiktional. Auch Biographien anderer großer Künstler enthielten derartig intim geprägte Passagen, ohne dass anzuzweifeln wäre, dass das Beschriebene tatsächlich geschehen und nicht nur erfunden ist.

Abschließend stellt Prof. [REDACTED] klar, dass man dem belletristischen Autor zwar den Vorwurf machen könne, er sei ein Pornograf oder er verherrliche Gewalt. Niemals aber könne man ihm vorwerfen, gelogen zu haben. Diesen Vorwurf könne man aber stets dem Autobiographen machen, denn dieser trete mit dem Anspruch an, keine Fiktion zu schreiben und damit zu seiner „kommunikativen Regresspflicht“ zu stehen. Dieses Ergebnis werde auch durch die verschiedenen Angriffe anderer Personen der Zeitgeschichte, die sich gegen einzelne, sie betreffende Aussagen in einzelnen Bänden von „[REDACTED]“ gewandt haben, belegt.

- d) Diese Ausführungen haben die Kammer überzeugt, da sie wohl begründet, gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind. An der Sachkunde des Gutachters bestehen aufgrund dessen Vita (vgl. Seite 4 des dritten Ergänzungsgutachtens = Bl. 313) keinerlei Zweifel. Die Kammer macht sich die obigen Ausführungen daher zu eigen.

Ergänzend ist noch auszuführen, dass die Klägerin aufgrund des oben geschilderten Willkürverbots darin gehindert ist, unterschiedlich strenge Maßstäbe an die „Wissenschaftlichkeit“ der Werke, die im Rahmen der Ausschüttungen aus dem Verteilungsplan Wissenschaft berücksichtigt werden, zu stellen. Wenn die Klägerin Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher als ausreichend „wissenschaftlich“ ansieht, kann sie der vorliegenden Autobiographie des Beklagten eine Teilnahme an der Ausschüttung mangels „Wissenschaftlichkeit“ nicht verweigern (§ 242 BGB).

Widersprüchlich ist diesbezüglich auch, dass die Klägerin - was unbestritten geblieben ist - nach wie vor die Verlagstantieme aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für die hier streitgegenständlichen und angeblich nicht wissenschaftlichen Werke an die [REDACTED] Verlag GmbH ausschüttet.

Als Indiz für die vom Sachverständigen bejahte Wissenschaftlichkeit der Werke des Beklagten kann ferner der unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten, dass die Werke nicht nur in diversen wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen (siehe hierzu nachfolgend), sondern auch mehreren Wissenschaftler als zeit- und verlagsgeschichtliches Referenzwerk dienen, herangezogen werden.

Im Übrigen kommt es nach der oben beschriebenen Verwaltungspraxis der Klägerin nur darauf an, ob die Werke des Beklagten als Sachbuch einzuordnen sind, was aus den obigen Gründen zu bejahen ist. Denn Autobiographien sind, wie der Sachverständige bereits zutreffend ausgeführt hat, per se darauf ausgerichtet, Non-Fiktionales zu berichten, und als solche dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen. Darauf, ob sich einzelne Passagen nicht oder nicht so ereignet haben, kann es für eine Einordnung der Autobiographien als „Sachbuch“ oder „Belletristik“ nicht ankommen. Denn dies würde eine Einzelfallprüfung erfordern, die der aus Kostengründen gebotenen generalisierenden Handhabung widersprechen würde. Daher ist es auch rechtlich unerheblich, ob die Autobiographie einzelne, nicht ernsthafte bzw. pornographische Passagen enthält, solange diese Passagen das Gesamtgepräge als non-fiktionales Werk nicht beeinträchtigen.

Vorliegend ist es der Klägerin nicht gelungen darzulegen, dass das Gesamtgepräge der Werke des Klägers fiktional ist, dass also die Mehrzahl der beschriebenen Sachverhalte erfunden ist. Vielmehr stützt sie ihre Einordnung entscheidend auf das Kriterium des „Erzählens“.

Das Merkmal des „Erzählens“ - wie im Gutachten ausführlich dargelegt - ist jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium zur Einordnung eines Werks als „Sachbuch“ oder „Belletristik“. Dass der Beschluss der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 mangels Einbeziehung in die Wahrnehmungsverträge bzw. Aufnahme in die Verteilungspläne nicht geeignet ist, irgendwelche Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu zeitigen, wurde bereits oben ausgeführt.

3. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 3.4.2003 (Bl. 365/391 nebst Anlagen I mit IV zum Schriftsatz vom 14.3.2003, Bl. 325/348 und schwarzer Ordner) dargelegt, dass seine Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen. Die Kammer legt diese äußerst ausführliche und übersichtliche Aufstellung ihrer Entscheidung zu Grunde. Die Klägerin vermochte diesen substantiierten Vortrag nicht zu widerlegen.

a) Zwar ist vorliegend von dem Grundsatz, dass derjenige, der sich auf das Vorliegen von anspruchsbegründenden Tatsachen beruft, diese vorzutragen und im Bestreitensfalle beweisen muss, deswegen eine Ausnahme zu machen, da der Beweis des Nichtvorliegens eines Rechtsgrundes ohne entsprechende Behauptungen des Gegners schwerlich gelingen kann. Vorliegend ist es der Klägerin jedoch nicht im Sinne der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 27.9.2002, NJW 2003, 1039) gelungen, den vom Beklagten ausreichend substantiiert vorgetragenen Rechtsgrund, sprich das Entstehen der Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken, auszuräumen. Denn sämtliche Angriffe der Klägerin gegen die von dem Beklagten angeführten Standorte greifen nicht durch.

b) Die von der Klägerin gerügten Standorte in der Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs und dem [REDACTED]-Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] sind berücksichtigungsfähig.

(aa) Zunächst ist bereits nicht einsichtig, warum das „[REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung“ als Archiv keine berücksichtigungsfähige Bibliothek sein soll, während die Klägerin das „[REDACTED] Nationalmuseum Literaturarchiv - Bibliothek“ unter diesem Gesichtspunkt nicht angreift.

(bb) Was unter einer „wissenschaftlichen Bibliothek“ im Sinne von § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans zu verstehen ist, wird dort nicht erläutert. Der Bedeutungsgehalt ist daher unter Rückgriff auf die Regelungen in § 27 Abs. 2 UrhG zu bestimmen (vgl. hierzu auch OLG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2002, GRUR-RR 2003, 65/66 re. Sp.).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird auf Einrichtungen (Bibliotheken, Büchereien und Sammlungen) abgestellt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Bücher ausgeliehen oder vermietet werden (vgl. z.B. Schricker, § 27 UrhG Rdn. 17 am Ende).

(cc) Auch die semantische Analyse ergibt nichts anderes. Der Terminus „Bibliothek“ bezeichnet einen Aufbewahrungsort für eine systematisch geordnete Sammlung von Büchern (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 112). „Archiv“ bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung einen Raum oder ein Gebäude, in dem Schriftstücke, Urkunden und Akten aufbewahrt werden (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 79). Dass in heutiger Zeit die Bestände eines Archivs auch Bücher umfassen, wird durch die nicht bestrittene Tatsache, dass die Werke des Beklagten in den genannten „Archiven“ entstehen, belegt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass auch ein Archiv systematisch organisiert sein muss. Die beiden hier streitgegenständlichen „Archive“ könnte sich demnach ohne weiteres als „Bibliothek“ bezeichnen. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Institution das Wort „Bibliothek“ in ihrem Namen führt, sondern nur drauf, ob sie Aufgaben einer Bibliothek wahrnimmt.

Somit gibt die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die die Bezeichnung „Bibliothek“ oder „Archiv“ im Namen führen, wie das Beispiel unter Punkt (aa) zeigt, für die Frage der Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 2 UrhG nichts her. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Einrichtung öffentlich sowie wissenschaftlich ist und Bücher im Sinne des § 27 UrhG ausleiht.

(dd) Dass die Handschriftenabteilung eine der Öffentlichkeit zugängliche Sammlung ist, wird aber auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt.

(ee) Selbiges gilt für das ebenfalls von der Klägerin angegriffene [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED]. Dass dieses Archiv nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden kann, lässt weder dessen Eigenschaft als Sammlung im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG entfallen, noch bedeutet dies, dass das Archiv nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Denn es

wurde weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass das Archiv [REDACTED] nicht jedermann - nach Voranmeldung - offen stehen würde. Dass die interessierten Verkehrskreise über diese Nutzungsmöglichkeit keine Kenntnis haben und deshalb eine relevante Nutzung nicht stattfindet, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

(ff) Nach den vorstehenden Ausführungen ist § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft der Klägerin dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Bibliothek“ die oben geschilderte materielle Bedeutung beigegeben wird. Andernfalls wäre er mit dem Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 UrhG nicht in Einklang zu bringen.

- c) Darauf, ob die von der Klägerin im Einzelnen aufgeführten Bibliotheken die Werke des Beklagten in der Fernleihe führen oder nur im Präsenzbestand halten bzw. ein gemischtes System walten lassen, kommt es nicht an, da die Vergütungspflicht gemäß § 27 Abs. 2 UrhG auch bei Ausleihvorgängen in ausschließlichen Präsenzbibliotheken greift.

Diese Rechtsfrage wurde, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden. Aus den nachfolgenden Überlegungen ergibt sich jedoch, dass auch Ausleihen in Präsenzbibliotheken als im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig anzusehen sind:

(aa) Als Verleihen im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird gemäß Satz 2 die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung definiert.

Dabei sind die Begriffe „Verleihen“ (bzw. „Vermieten“) nicht streng nach den jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen, so dass auf das Fehlen des alleinigen unmittelbaren Besitzes beim Nutzer einer Präsenzbibliothek nicht abgestellt werden kann. Vielmehr sind die beiden Begriffe im Sinne des Grundgedankens des Urheberrechts so auszulegen, dass einem jeden Urheber eine angemessene Vergütung für alle Nutzungen seiner Werke zukommt. Es ist also darauf abzustellen, ob die Gebrauchsüberlassung eine uneingeschränkte und wiederholbare Werknutzung ermöglicht, mit der Folge, dass der Kauf

eines eigenen Vervielfältigungsstückes vielfach unterbleiben wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1989 - Kauf mit Rückgaberecht, GRUR 1989, 417/419; BGHZ 92, 54, 60 f. = GRUR 1985, 134 - Zeitschriftenauslage in Wartezimmern).

Dies ist jedenfalls bei wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken der Fall. Denn der an wissenschaftlichen Werken interessierte Nutzer kann auch in den Räumen einer Präsenzbibliothek uneingeschränkt auf das von ihm gesuchte Werk zugreifen und, soweit er dafür mehrere Tage benötigt, jeden weiteren Tag erneut das Werk aus dem Regal entnehmen. Damit entfällt für den Nutzer das Bedürfnis, das wissenschaftliche Werk selbst zu erwerben, dem Urheber entgehen dadurch Einnahmen.

Die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers verlangen daher, dass er auch an dieser Form der Gebrauchsüberlassung beteiligt wird (Möhring/Nicolini-Spautz, § 27 UrhG Rdn. 10; Fromm/Nordemann, § 27 Rdn. 4; Erdmann, Das urheberrechtliche Vermiet- und Verleihrecht in: Pfeiffer (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln, 1996, S. 361, 367 m.w.N.).

(bb) Soweit die Gegenmeinung (Schricker/Loewenheim, § 27 UrhG, Rdn. 16, a.A. noch in der 1. Aufl., § 27 Rdn. 6; Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rdn. 11) unter Hinweis auf die ab 1.7.1994 geltenden Vermiet- und Verleihrichtlinie (RL 92/100(EWG vom 19.11.1992 = GRUR Int. 1993, 144) abstellt, kann dem zitierten Erwägungsgrund 13 nicht entnommen werden, dass die Einsichtnahme an Ort und Stelle vom Begriff des Vermietens bzw. Verleihens im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen wird. Vielmehr heißt es dort, „der Klarheit halber ist es wünschenswert, von ‚Vermieten‘ und ‚Verleihen‘ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z.B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen ... zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen.“ Bereits der beispielhaften Aufzählung von Tonträgern und Filmen kann entnommen werden, dass der EU-Gesetzgeber dieses Problem nicht selbst lösen, sondern die Lösung des von ihm erkannten Auslegungsproblems den Mitgliedsstaaten überlassen wollte. Andernfalls hätte er die einzelnen Ausnahmen entweder in den Erwägungsgründen oder in den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie selbst einer konkreten Lösung zugeführt. Der fragliche Passus kann mangels konkretem Regelungsgehalt

somit keine unmittelbare Rechtsgeltung beanspruchen. Er ist eine schlichte Anregung an die Mitgliedsstaaten.

Da diese Anregung des EU-Gesetzgebers vom deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie nicht aufgenommen wurde - § 27 Abs. 2 UrhG blieb unverändert (Schricker/Loewenheim § 27 UrhG Rdn. 2) - und der Erwägungsgrund 13 mangels entsprechender konkreter Vorgaben auch eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Bestimmungen nicht gebietet, verbleibt es bei dem oben gefundenen Ergebnis (so auch Erdmann aaO S. 369). Eine differenzierte Betrachtung für die Zeiträume vor Inkrafttreten und nach Inkrafttreten der Richtlinie ist daher nicht veranlasst.

(cc) Darauf, ob die einzelnen vom Beklagten aufgeführten Bibliotheken tatsächlich Kopierabgaben (in Präsenzbibliotheken werden gerichtsbekannt umfangreich Kopien angefertigt) oder Bibliothekstantiemen an die Klägerin abführen, kommt es nicht an, da insoweit Pauschalverträge mit dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden (Möhring/Nicolini-Spautz § 27 UrhG Rdn. 16).

- d) Schließlich ist es auch unerheblich, ob die Werke erst nach dem Vergütungszeitpunkt in die bezeichnete Bibliothek eingestellt wurden, solange die Meldefrist noch nicht abgelaufen war. Denn die Klägerin hat durch eine derartig verfrühte Meldung keinen Vermögensnachteil erlitten und der Beklagte keinen Vermögensvorteil erlangt. Der Beklagte hätte nämlich das Einstelldatum abwarten und dann noch innerhalb der Meldefrist sein Werk zur Ausschüttung anmelden können. Die Klägerin hätte so oder so nur einmalig den im Verteilungsplan vorgesehenen Pauschbetrag ausgeschüttet. Dass dieser Ausschüttungsbetrag eventuell zu Ungunsten der Klägerin aufgrund der naturgemäßen Schwankungen des Mittelaufkommens in den maßgeblichen Jahren unterschiedlich hoch war, wurde von ihr nicht vorgetragen. Ein etwaig dadurch entstandener Zinsschaden ist nicht Klagegegenstand.

Soweit die Klägerin die Einstelldaten ausreichend substantiiert gerügt hat (zu den nicht ausreichend substantiiert gerügten Daten siehe die nachfolgenden

Ausführungen), war die Meldefrist jeweils noch nicht abgelaufen.

- e) Hinsichtlich der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung ist der Anlage K 37 entgegen dem klägerischen Vortrag gerade nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Werke des Beklagten „erst 1997/1998“ - und damit möglicherweise nach Ablauf der Meldefrist - eingestellt wurden. In der Anlage K 37 heißt es vielmehr, die Werke seien „ca. 1997/1998“ eingestellt worden. Diese Angabe ist jedoch zu ungenau. Es könnte genauso gut ein Jahr mehr oder weniger sein. Da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, bleibt die Klägerin hier beweisfällig.
- f) Soweit die Klägerin unter Vorlage der Anlagen K 38 vorträgt, dass in der Universitätsbibliothek [REDACTED] (Fachbereichsbibliothek) lediglich die Bände 1 mit 4 und nur ab 8.5.2001 entstehen, wird dieser Vortrag durch den Text der Anlage K 38 nicht gedeckt. Denn darin wird mitgeteilt, dass die vier Bände im Institut für Buchwissenschaften der Universität [REDACTED] einstünden. Das Institut für Buchwissenschaften teilt hingegen in der Anlage K 39 mit, dass von dort aus die Bände seit 1996 fortlaufend bezogen würden. Diese Aussagen stehen somit im krassen Gegensatz zueinander. Insoweit bleibt die Klägerin wiederum, da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, beweisfällig. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung, wie vom Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 beantragt, war daher nicht angezeigt. Somit braucht auch nicht dem Vortrag, bei den vier Bänden könne es sich um diejenigen der „Schwarzen Reihe“ handeln, nachgegangen zu werden.

Was den Charakter als Präsenzbibliothek anbelangt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

- g) Soweit die [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED], die Universität [REDACTED] und die Landesbibliothek [REDACTED] auf die Anfragen der Klägerin noch nicht geantwortet haben, bleibt die Klägerin insoweit beweisfällig. Sie hatte unter Berücksichtigung der Hinweisverfügung des Kammervorsitzenden vom 20.12.2002 ausreichend Zeit und Gelegenheit, diese drei bereits seit dem Schriftsatz des Beklag-

ten vom 14.3.2003 bekannten, angeblichen Standorte zu überprüfen.

- h) Die Wissenschaftlichkeit der vom Beklagten angeführten Bibliotheken wurde von der Klägerin nicht in Zweifel gestellt, so dass aufgrund der oben geschilderten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast davon auszugehen ist, dass sämtliche Standorte dieses Merkmal erfüllen.

Auf die - wohl nicht durchgreifende, da nicht ausreichend substantiiert vorgetragene - Einrede der Entreicherung sowie den Verspätungseinwand kam es daher nicht mehr an.

II.

Als Unterliegende hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

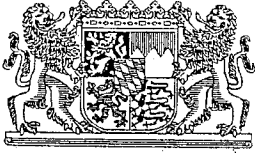
III.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO, da die zu vollstreckenden Kosten den Betrag von 1500,- EUR übersteigen.

Retzer
Vors. Richter am LG

Lehner
Richter am LG

Dr. Zigann
Richter am LG



LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 8786/99

Verkündet am 3.7.2003

Schulze, Justizangestellte

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung (UrhG)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richter am Landgericht Lehner und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2003 folgendes

E N D U R T E I L:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

1. Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft [REDACTED]. Sie begehrt vom Beklagten, mit dem sie durch einen Wahrnehmungsvertrag verbunden ist, die Rückzahlung der von ihr an den Beklagten im Hinblick auf dessen mehrbändiges autobiographisches Werk "[REDACTED]" in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Bereich Wissenschaft ausgeschütteten Tantieme in Höhe von insgesamt DM 14.374,00 DM.
2. Die Klägerin macht als Wahrnehmungsgesellschaft die Zweitverwertungsrechte der ihr angeschlossenen Autoren nach § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihvergütung) und nach § 54a Abs. 2 UrhG (Betreibervergütung) geltend. Die Ausschüttung erfolgt entweder nach dem Verteilungsplan für belletristische Werke (Anlage K 1) oder nach dem Verteilungsplan Wissenschaft (Anlage K 2). Die Verteilungspläne sind Bestandteile der jeweiligen Wahrnehmungsverträge.

Während die Höhe der im Einzelfall fälligen Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Belletristik aufgrund konkreter Erhebungen der Ausleih- und Kopiervorgänge in den einzelnen Bibliotheken berechnet wird, erfolgt eine Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Wissenschaft nur durch einen einmaligen Pauschalbetrag und allein aufgrund verschiedener standardisierter Merkmale aufgrund der Angaben der meldenden Autoren. Eine Prüfung im Einzelfall findet aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur stichprobenartig und in der Regel nach erfolgter Auszahlung statt. Eine Überwachung der tatsächlichen Ausleih- und Kopiervorgänge unterbleibt. Der hier maßgebliche § 6 des Verteilungsplans Wissenschaft hatte bis 1993 folgenden Wortlaut:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD ausgeliehen werden.“

Von 1993 bis 18.5.2001 lautete er wie folgt (Fassung 22.5.1993, K 28; vom 18.5.1996, K 29; vom 23.5.1998, K 2):

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Aktuell lautet er:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.“

In der Praxis wurden - davon abweichend - von der Klägerin wissenschaftliche Bücher, Fachbücher und Sachbücher zur Meldung im wissenschaftlichen Bereich zugelassen, mit der Folge, dass z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung teilnahmen (Anlage K 21 und B 16). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Klägerin war in einem Schreiben vom 23.10.1998 (Anlage B 2) sogar der Ansicht, dass am Verteilungsplan Wissenschaft alle „Nonfiction Werke“ teilnehmen könnten. Nach einer Entschließung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21) sollen dagegen „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“, nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden.

Dem Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich (Stand Juni 1996; Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass weitere Voraussetzung für eine Vergütung ist, „dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen.“

Der Begriff „in angemessenem Umfang“ wurde im maßgeblichen Zeitraum danach bestimmt, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare keine Berücksichtigung fanden.

Eine Ausschüttung kann nur einmalig und nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erscheinen beantragt werden.

Der Beklagte meldete ab 1992 29 Bände (27 fortlaufende Bände Nr. 1 bis 27 und zwei Sondergaben) seines 40 Bände umfassenden, zu den Akten gereichten Werks zur Ausschüttung im Bereich Wissenschaft bei der Klägerin an und vereinnahmte daraufhin in der Folgezeit die folgenden Ausschüttungen (Anlage K 5):

1993:	4.290,00 DM
1994:	2.724,00 DM
1995:	1.950,00 DM
1996:	3.250,00 DM
1997:	2.160,00 DM
Summe:	14.374,00 DM

Ab Mai 1998 weigerte sich die Klägerin, Anmeldungen des Beklagten für weitere Bände im Bereich Wissenschaft zu akzeptieren, da die Werke ihrer Meinung nach allesamt der Belletristik und nicht der Wissenschaft zuzuordnen sind. Mit Schreiben vom 16.3.1999 (Anlage K 16) wurde der Beklagte (erfolglos) aufgefordert, den oben genannten Betrag bis zum 9.4.1999 zurückzuzahlen.

3. Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei den vom Beklagten verfassten autobiographischen Werken nicht um Fachbücher oder sonstige wissenschaftliche Werke handele, sondern um belletristische Texte. Die Klägerin folgert dies aus der Angabe im Impressum, wo es heißt:

„[REDACTED] erzählt [REDACTED], die Tonbandabschrift wurde anschließend von beiden redigiert.“

Ferner enthielten die Texte keinen wissenschaftlichen Apparat wie Fußnoten, noch würden dort wissenschaftliche Themen oder sonstige Sachthemen auf wissenschaftliche Weise dargelegt. Es gehe vielmehr um persönliche Erlebnisse, die der Beklagte seiner Lebensgefährtin erzählt. Zur Untermauerung dieser Ansicht legte die Klägerin mit der Anlage K 24 ein diesen Vortrag bestätigendes Privatgutachten von Prof. [REDACTED] vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Entscheidung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21), wonach Werke mit erzählender Natur nicht im Bereich Wissenschaft gemeldet werden können, sei auch für den Beklagten verbindlich. Dessen Werke seien in einem erzählenden Stil verfasst.

Die Meldungen und anschließenden Ausschüttungen aus dem Bereich Wissenschaft wären damit zu Unrecht erfolgt. Der Beklagte sei somit um den Ausschüttungsbetrag ungerechtfertigt bereichert.

Sie **beantragt** daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von DM 14.374,00 DM nebst 4 Prozent Zinsen hieraus seit 10.4.1999 zu bezahlen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

4. Der Beklagte tritt dem Vortrag der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegen.

Seine Werke unterfielen als fortlaufende Autobiographie der Kategorie „Sachbuch“. Ausweislich des als Anlage B 16 vorgelegten Merkblatts der Klägerin, welches sie an die ihr angeschlossenen Autoren zu verteilen pflege, seien auch Sachbücher - neben wissenschaftlichen Büchern und Fachbüchern - im Bereich Wissenschaft meldefähig. Diese Handhabung habe die Klägerin auch dem Beklagten mit Schreiben vom 28.8.1992 (Anlage B 3: „... Nur wissenschaftliche, Sach- und Fachbücher können in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden) so mitgeteilt.

Jedenfalls sei unter den Begriff „wissenschaftliche und Fachbücher“ unter Berücksichtigung der Verkehrssitte jedes non-fiktionale Werk und damit auch Autobiographien einzuordnen. Dies ergebe sich zum einen aus dem Schreiben von Prof. [REDACTED], dem Vorstandsmitglied der Klägerin, vom 23.10.1998 (Anlage B 2), und zum anderen auch aus der in einer Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften vorgenommenen Unterteilung der Buch-Bestsellerlisten in „Belletristik“ und „Sachbücher“, wobei Autobiographien nahezu ausschließlich in der Rubrik Sachbücher aufgelistet würden (Anlagenkonvolut zu Bl. 199/206).

Die einzelnen Bände der Reihe „[REDACTED]“ seien eindeutig non-fiktionale Werke, sie handelten von Fakten, wirklichen Personen, Institutionen und Medien, deren Klarnamen in allen Fällen genannt würden. Die Bücher hätten reale Begebenheiten zum Gegenstand. Der zuweilen auch polemische Stil, den die Bücher pflegten, könne daran nichts ändern. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Titel und dem Erzählstil könne nicht abgeleitet werden, dass nicht von tatsächlichen Ereignissen berichtet werde. Inhaltlich beschäftigten sich die Werke unter anderem mit der Literatur- und Medienlandschaft der bisherigen Lebenszeit des Autors und wendeten sich insoweit auch an

Wissenschaftler der Fachrichtungen Geschichte und Soziologie. Auch seien die Werke in sechs wissenschaftlichen Bibliotheken erhältlich (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 15-16 = Bl. 30-31) und würden von mindestens drei Wissenschaftlern zu Forschungszwecken herangezogen (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 16-17 = Bl. 31-32). Die Wissenschaftlichkeit ergebe sich auch aus dem vorgelegten Personenregister für die Bände 1 mit 40.

Auch würde die Klägerin die Fach- bzw. Sachbucheigenschaft der streitgegenständlichen Werke dadurch anerkennen, dass sie - insoweit unstreitig - auch weiterhin, wie am 3.7.1999 und damit nach Klageeinreichung geschehen (Anlage B 14), die auf diese Werke entfallende Verlagsantiente aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für „wissenschaftliche und Fachbücher, kartografische Werke sowie Loseblattsammlungen“ an die [REDACTED] GmbH ausschütete. Aus dem als Anlage B 12 vorgelegten Rundschreiben der Klägerin vom 26.8.1999 ergebe sich, dass die Klägerin die Verlagstantieme auch ohne Meldung an alle Verlage ausschütete, deren Titel - wie die streitgegenständlichen Werke - im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) enthalten (Anlage B 13) und verschlagwortet sind.

Im Übrigen sei der Beklagte mittlerweile entreichert.

Auch könne sich die Klägerin nach so langer Zeit nicht auf neue, bisher nicht angewendete Verteilungsrichtlinien stützen, die ihm, dem Beklagten, bislang nicht bekannt waren und an deren Neufassung er nicht mitgewirkt habe.

5. Die Kammer hat zur Frage, ob die streitgegenständliche Autobiographie dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen ist, Beweis (Beweisbeschluss vom 16.12.1999, Bl. 83) erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vom 4.2.2001, Bl. 181/191) inklusive vier Ergänzungsgutachten (vom 25.8.2001, Bl. 228/233; vom 16.8.2002, Bl. 277 ff.; vom 2.1.2003, Bl. 308 ff.; vom 18.3.2003, Bl. 351/253), auf die Bezug genommen wird. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Autobiographien dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen sind.
6. Als Reaktion auf diese Beurteilung des Sachverständigen zweifelt die Klägerin nunmehr, unter Hinweis auf die als Anlage K 30 vorgelegte Abfrage aus dem Verbundkatalog an, dass die Werke des Beklagten in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD im erforderlichen Umfang zum Meldezeitpunkt einstanden. Mit Verfügung vom 20.12.2002 wurde sie auf die sie treffende Darlegungs- und Beweislast hingewiesen (Bl. 306 f.).

7. Der Beklagte, der diesbezüglich bereits in einem früheren Verfahrensstadium umfänglich vorgetragen hatte, rügt den neuen Vortrag der Klägerin als verspätet, listete jedoch erneut mit Schriftsatz vom 3.4.2003 auf den Seiten 7-25 (= Bl. 371/389), auf die Bezug genommen wird, zu den Bänden 1 mit 27 sowie den beiden Treugaben detailliert die einzelnen Bibliotheksstandorte auf. Jedem Band sind darin mindestens drei verschiedene Bibliotheksstandorte zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte (in der Reihenfolge der erstmaligen Nennung):

- a. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Bibliothek
- b. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung
- c. [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED]
- d. Staatsgalerie [REDACTED] - [REDACTED] Archiv, Bibliothek
- e. Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- f. Universität [REDACTED] - Standort [REDACTED]
- g. Landesbibliothek [REDACTED]
- h. Universitätsbibliothek [REDACTED]
- i. Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- j. [REDACTED] Institut für Sozialforschung, Bibliothek

8. Die Klägerin bestreitet diese Auflistung wie nachfolgend dargestellt und führt erstmals an, dass nur Standorte mit Fernleihe mitzuzählen seien, da nur dort ein vergütungspflichtiger Verleihvorgang im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG zu erwarten sei. Verleihvorgänge im Rahmen einer Präsenzbibliothek unterfielen hingegen nicht dieser Regelung.

- a. Die Handschriftenabteilung des [REDACTED] Nationalmuseums / Deutschen Literaturarchivs (7b) sowie das [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] (7d) seien als „Archive“ nicht den Bibliotheken zuzuordnen und würden auch nicht ausleihen. Die Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs verwahre ca. 1000 Autorennachlässe sowie eine große Zahl von Einzelautographen etc. (siehe Anlage K 33) und sei daher keine Bibliothek. Auch das Archiv [REDACTED] sei eine Zeitdokumentation, die nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden könne (siehe Anlage K 34), und damit ebenfalls keine Bibliothek.

-
- b. Die Bibliothek des Deutschen Literaturarchivs (7a) sei eine Präsenzbibliothek. Sie stehe nur als sogenannte Schlussbibliothek auch für den Leihverkehr offen (Anlage K 35).
 - c. Die Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (7e) halte die Werke des Beklagten nur im Lesesaal bereit. In die Fernleihe würden sie nicht gegeben (Anlage K 36).
 - d. In der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung (7j) seien die Werke ebenfalls nicht ausleihbar und im Übrigen erst ab 1997/1998 eingestellt worden (Anlage K 37), also nach der Abgabe der Meldung durch den Beklagten.
 - e. In der Universitätsbibliothek [REDACTED] (7i) seien die Bestände grundsätzlich Präsenzbestand und nur im Ausnahmefall in der Fernleihe erhältlich. Dort stünden auch nur die Bände 1-4 seit 2001/2002 ein (Anlagen K 38/K 39).

Somit hätten die einzelnen Bände des Beklagten zum Meldezeitpunkt nicht in jeweils drei Leihbibliotheken eingestanden. Eine Vergütungspflicht gemäß dem Verteilungsplan Wissenschaft bestehe daher nicht. Der Beklagte habe aber eventuell Anspruch auf eine Vergütung im Bereich Belletristik, die allerdings vom (tatsächlichen) Ausleihaufkommen abhängig sei.

9. Der Beklagte ist diesem Vortrag mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 entgegengetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und vom 10.4.2003 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der zulässigen Klage bleibt der Erfolg in der Sache versagt, da die Zahlungen an den Beklagten zu Recht erfolgten. Die streitgegenständlichen Werke des Beklagten waren als Sachbücher nach dem damals gültigen Verteilungsplan Wissenschaft der Klägerin ausschüttungsberechtigt. Der Klägerin ist es nicht gelungen zu beweisen, dass die Werke nicht in mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen.

I.

Ein Anspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung der geleisteten Ausschüttungsbeträge besteht nicht, da die Zahlungen zu Recht erfolgten. Rechtsgrundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Verteilungsplan Wissenschaft sowie § 27 Abs. 2 und § 54a Abs. 2 UrhG.

1. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Ausschüttung der sogenannten Bibliothekstantieme sind die Regelungen über die Verleihvergütung in § 27 Abs. 2 UrhG i.V.m. dem WahrnG, da nur Wahrnehmungsgesellschaften die Verleihvergütung für die Urheber geltend machen können. Da sich die exakte Erfassung der vergütungspflichtigen Vorgänge aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes regelmäßig verbietet, ist es legitim und von der Rechtsprechung auch anerkannt (BGH, GRUR 1966, 567/569), dass Verwertungsgesellschaften die Verteilung ihrer Einnahmen aufgrund pauschalierter und generalisierender, jedoch sachgerechter Kriterien vornehmen.

a) Die für den hier maßgeblichen Zeitraum gültige Verteilungsregelung ist zunächst dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft zu entnehmen, der bis 18.5.2001 lautete:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Soweit der Wortlaut dieser Regelung in der bis 1993 geltenden Fassung die Einschränkung „in angemessenem

Umfang" nicht enthielt, ist diese aufgrund einer teleologischen Reduktion jedoch hineinzulesen. Denn es liegt auf der Hand, dass nur Ausleihvorgänge von einigem Gewicht gemeint sein können (vgl. auch Urteil der Kammer vom 16.9.1993, Az. 7 O 19753/92, Anlage K 25, S.11 sowie OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2002, Az. 3 U 266/99, Anlage K 27, S. 4 = GRUR-RR 2003, 65, 66).

b) Zur Ausfüllung des Begriffs „in angemessenem Umfang“ sowie zur Erfassung der vergütungspflichtigen Werke ist jedoch auch die damalige Verwaltungspraxis der Klägerin zu berücksichtigen, soweit diese mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang zu bringen ist. Denn die Klägerin muss als einzige Verwertungsgesellschaft für Autoren sämtliche Wahrnehmungsberechtigten gleich behandeln. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 GG, der hier auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ausstrahlt, sowie aus dem Gebot der Angemessenheit in § 6 Abs. 1 Satz 1 WahrnG (Schricker, Urheberrecht, § 6 WahrnG Rdn. 13 m.w.N.) sowie dem Willkürverbot des § 7 Satz 1 WahrnG.

(aa) Wie sich aus dem vorgelegten Protokoll vom 10.4.1989 (Anlage K 21) ergibt, hat die Klägerin jedenfalls bis 1989 abweichend von dem Wortlaut der oben dargestellten Regelung auch Sachbücher wie z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung des Bereichs Wissenschaft teilnehmen lassen. Nach einer im Jahr 1998 geäußerten Ansicht eines der Vorstandmitglieder der Klägerin können sogar alle „Non-Fiction Werke“ an der Ausschüttung des Verteilungsplans Wissenschaft teilnehmen (Anlage B 2).

Im Protokoll vom 10.4.1989 soll hingegen die Einschränkung wiederholt worden sein, dass „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“ nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden. In welcher Weise dieses Beschlussfassung Eingang in die Wahrnehmungsverträge gefunden haben soll, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine diesbezügliche Klarstellung oder Änderung des Verteilungsplans oder der tatsächlichen Handhabung ist nicht ersichtlich, denn unstrittig wies die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum ihre Mitglieder darauf hin, dass auch Sachbücher in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden können (Anlage B 16).

(bb) Diesem Merkblatt (Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass vorausgesetzt wird, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen". Der unbestimmte Begriff „in angemessenem Umfang" wurde im damaligen Zeitraum unstreitig (Schriftsatz der Klägerin vom 20.5.2003, Seite 2 = Bl. 398) dahingehend verstanden, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare nicht berücksichtigt wurden. Eine davon abweichende Verwaltungspraxis hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Soweit sie im Termin vom 10.4.2003 die Auffassung vertreten hat, auch für den hier in Rede stehenden Zeitraum könnten nur Bibliotheken berücksichtigt werden, die einem Verbundsystem angeschlossen seien, um den Begriff der angemessenen Nutzung zu bestimmen, findet dies zum einen keine Stütze in den vorstehend erörterten Regelungen des Verteilungsplans und ist zum anderen als bloße Beweiserleichterung dem - hier erfolgreichen - Gegenbeweis zugänglich (OLG Hamburg, GRUR-RR 2003, 65/66).

(cc) Die hier streitgegenständlichen Werke erfüllen allesamt die vorstehend wiedergegebenen Ausschüttungsbedingungen, so dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht. Die autobiographischen Werke sind als Sachbuch einzuordnen. Der erzählende Charakter ändert daran nichts (dazu unter 2). Die Klägerin konnte auch nicht den Vortrag des Beklagten widerlegen, dass die Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen (dazu unter 3).

2. Die hier streitgegenständlichen autobiographischen Werke des Beklagten sind in die Kategorie „Sachbuch“, die die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum den „wissenschaftlichen und Fachbüchern“ bei der Anmeldung und Ausschüttung der Bibliothekstantieme gleich gestellt hat (siehe Merkblatt der Klägerin gemäß Anlage B 16 und das Schreiben gemäß Anlage B 3) einzuordnen. Dies ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. ██████████, denen die Kammer folgt und die sie sich zu eigen macht. Das als Parteivortrag zu wertende Gutachten von Prof. ██████████ (Anlage K 24) ist nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

- a) Hinsichtlich des Inhalts der streitgegenständlichen Werke des Beklagten wird zunächst auf die kurze Inhaltsangabe des Gutachtens (Seiten 4-5 des Gutachtens vom 4.2.2001 = Bl. 185-186) verwiesen.
- b) Prof. [REDACTED] hat ausgeführt, dass es keine, vom allgemeinen Sprachgebrauch losgelöste, rein literaturwissenschaftliche Definition eines „Sachbuchs“ gebe. Im deutschen Verlagswesens werde insbesondere innerhalb der Bestsellerlisten zwischen „Belletristik“ und „Sachbüchern“ unterschieden, wobei Autobiographien in letztgenannter Spalte aufgeführt werden. Maßgeblich für diese Einordnung ist, dass das Sachbuch den Bezug zum realen Leben betont (non fiction; vgl. die kurze Inhaltsübersicht im GA vom 4.2.2001, S. 4 f = Bl. 185 f), während belletristische Texte ihren Gegenstand so modellieren, wie er im realen Leben sein könnte (fiction).

Der Einwand der Klägerin, in der „Sachbuchbestenliste“ des Börsenblatts würden Autobiographien nicht aufgeführt, wurde vom Sachverständigen mit konkreten Gegenbeispielen (1. Ergänzungsgutachten S. 2-3 = Bl. 229-230) widerlegt.

Ausgehend von dieser Einordnung stellt Prof. [REDACTED] fest, dass Autobiographien im allgemeinen und auch die des Beklagten im besonderen eine historische, persönlich geprägte Wirklichkeit abbilden. Die vorliegenden Werke befassen sich mit der Kindheit und dem beruflichen Werdegang des Beklagten, der unter anderem als Verantwortlicher des [REDACTED]-Verlags maßgeblich an der Verlagsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt hat. Der Inhalt der Werke orientiere sich an „res factae“ und nicht „res fictae“. Diese seien daher von allgemeinen Interesse für eine Phase des deutschen Verlagswesens und seiner Produkte. Denn der Beklagte sei als Verleger zweifelsohne auf seine Weise (neben Theodor Eschenburg, Georg Steiner und Peter Zadek) eine Person der Zeitgeschichte.

Der erzählende, an den Leser als „Du“ gewandte assoziative Stil der Werke ändere nach Prof. [REDACTED] an der Einordnung als non-fiktionalen Text ebenso wenig etwas, wie die, für wissenschaftliche Texte angeblich unübliche Gestaltung der Umschläge der einzelnen Bände (bibliophiler Charak-

ter der Aufmachung). Denn die künstlerische Gestaltung des Titelbildes der Umschlagseite werde im Buchwesen allgemein und unabhängig von der Einordnung „Sachbuch“ oder „Belletristik“ generell als Blickfang eingesetzt.

Insbesondere sei die Kommunikationsform des „Erzählens“ kein Privileg des belletristischen Textes. So werde z.B. auch in einem Gerichtsurteil innerhalb des Tatbestandes ein Lebenssachverhalt mit dem Stilmittel der Erzählung berichtet, wobei außer Frage stehe, dass Gerichtsurteile nicht dem Bereich der Belletristik zuzuordnen sind. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft und der Journalistik heranziehen. Das Verb „erzählen“ bezeichne insoweit schlicht die Tätigkeit der Wiedergabe von Realem oder Fiktionalem in Erzähltempora. Dass bei der Wiedergabe von Realem notwendigerweise eine gewisse Auswahl getroffen werden müsse, lasse den Charakter des Wiedergegebenen als nicht-fiktional nicht entfallen. Denn sämtliche Gerichtsprotokolle und Zeitungsinterviews bildeten notwendigerweise nur einen bearbeiteten und damit kleineren Teil des tatsächlich Gesprochenen ab. Dies mache diese Texte aber noch nicht zur Fiktion.

Diese Ergebnis werde durch das vorgelegte Personenregister der Bände 1-40 untermauert, denn die Existenz eines solchen Registers sei überaus typisch, wenn auch nicht obligatorisch, für Sachbücher, jedoch untypisch für fiktionale Texte.

- c) Prof. [REDACTED] hat sich auch mit der von der Klägerin vorgelegten Ausarbeitung von Prof. [REDACTED] befasst. Unabhängig von dessen selektiver Würdigung - Passagen werden nur unvollständig wiedergegeben (vgl. Gegenüberstellung auf Seite 4 des zweiten Ergänzungsgutachtens = Bl. 281) - und der Frage, ob ihr nicht bereits ein unzutreffender Ausgangspunkt im Sinne einer moralischen Bewertung bezüglich einzelner herausgegriffener Textstellen (Anlage K 24 S. 5 unter IV. letzter Absatz) zu Grunde liegt, ist diese Stellungnahme, die vom Sachverständigen Prof. [REDACTED] bereits einer kritischen Würdigung unterzogenen wurde, nicht geeignet, die Sichtweise der Klägerin zu stützen. Die Tatsache, dass die Werke des Beklagten auch Ausführungen zu dessen und anderer Leute

Sexualleben enthalten, nehme diesen nach den sachverständigen Ausführungen nicht die Sachlichkeit bzw. die Eigenschaft als non-fiktional. Auch Biographien anderer großer Künstler enthielten derartig intim geprägte Passagen, ohne dass anzuzweifeln wäre, dass das Beschriebene tatsächlich geschehen und nicht nur erfunden ist.

Abschließend stellt Prof. [REDACTED] klar, dass man dem belletristischen Autor zwar den Vorwurf machen könne, er sei ein Pornograf oder er verherrliche Gewalt. Niemals aber könne man ihm vorwerfen, gelogen zu haben. Diesen Vorwurf könne man aber stets dem Autobiographen machen, denn dieser trete mit dem Anspruch an, keine Fiktion zu schreiben und damit zu seiner „kommunikativen Regresspflicht“ zu stehen. Dieses Ergebnis werde auch durch die verschiedenen Angriffe anderer Personen der Zeitgeschichte, die sich gegen einzelne, sie betreffende Aussagen in einzelnen Bänden von „[REDACTED]“ gewandt haben, belegt.

- d) Diese Ausführungen haben die Kammer überzeugt, da sie wohl begründet, gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind. An der Sachkunde des Gutachters bestehen aufgrund dessen Vita (vgl. Seite 4 des dritten Ergänzungsgutachtens = Bl. 313) keinerlei Zweifel. Die Kammer macht sich die obigen Ausführungen daher zu eigen.

Ergänzend ist noch auszuführen, dass die Klägerin aufgrund des oben geschilderten Willkürverbots darin gehindert ist, unterschiedlich strenge Maßstäbe an die „Wissenschaftlichkeit“ der Werke, die im Rahmen der Ausschüttungen aus dem Verteilungsplan Wissenschaft berücksichtigt werden, zu stellen. Wenn die Klägerin Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher als ausreichend „wissenschaftlich“ ansieht, kann sie der vorliegenden Autobiographie des Beklagten eine Teilnahme an der Ausschüttung mangels „Wissenschaftlichkeit“ nicht verweigern (§ 242 BGB).

Widersprüchlich ist diesbezüglich auch, dass die Klägerin - was unbestritten geblieben ist - nach wie vor die Verlagstantieme aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für die hier streitgegenständlichen und angeblich nicht wissenschaftlichen Werke an die [REDACTED] Verlag GmbH ausschüttet.

Als Indiz für die vom Sachverständigen bejahte Wissenschaftlichkeit der Werke des Beklagten kann ferner der unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten, dass die Werke nicht nur in diversen wissenschaftlichen Bibliotheken existieren (siehe hierzu nachfolgend), sondern auch mehreren Wissenschaftler als zeit- und verlagsgeschichtliches Referenzwerk dienen, herangezogen werden.

Im Übrigen kommt es nach der oben beschriebenen Verwaltungspraxis der Klägerin nur darauf an, ob die Werke des Beklagten als Sachbuch einzuordnen sind, was aus den obigen Gründen zu bejahen ist. Denn Autobiographien sind, wie der Sachverständige bereits zutreffend ausgeführt hat, per se darauf ausgerichtet, Non-Fiktionales zu berichten, und als solche dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen. Darauf, ob sich einzelne Passagen nicht oder nicht so ereignet haben, kann es für eine Einordnung der Autobiographien als „Sachbuch“ oder „Belletristik“ nicht ankommen. Denn dies würde eine Einzelfallprüfung erfordern, die der aus Kostengründen gebotenen generalisierenden Handhabung widersprechen würde. Daher ist es auch rechtlich unerheblich, ob die Autobiographie einzelne, nicht ernsthafte bzw. pornographische Passagen enthält, solange diese Passagen das Gesamtgepräge als non-fiktionales Werk nicht beeinträchtigen.

Vorliegend ist es der Klägerin nicht gelungen darzulegen, dass das Gesamtgepräge der Werke des Klägers fiktional ist, dass also die Mehrzahl der beschriebenen Sachverhalte erfunden ist. Vielmehr stützt sie ihre Einordnung entscheidend auf das Kriterium des „Erzählens“.

Das Merkmal des „Erzählens“ - wie im Gutachten ausführlich dargelegt - ist jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium zur Einordnung eines Werks als „Sachbuch“ oder „Belletristik“. Dass der Beschluss der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 mangels Einbeziehung in die Wahrnehmungsverträge bzw. Aufnahme in die Verteilungspläne nicht geeignet ist, irgendwelche Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu zeitigen, wurde bereits oben ausgeführt.

3. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 3.4.2003 (Bl. 365/391 nebst Anlagen I mit IV zum Schriftsatz vom 14.3.2003, Bl. 325/348 und schwarzer Ordner) dargelegt, dass seine Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen. Die Kammer legt diese äußerst ausführliche und übersichtliche Aufstellung ihrer Entscheidung zu Grunde. Die Klägerin vermochte diesen substantiierten Vortrag nicht zu widerlegen.

a) Zwar ist vorliegend von dem Grundsatz, dass derjenige, der sich auf das Vorliegen von anspruchsbegründenden Tatsachen beruft, diese vorzutragen und im Bestreitensfalle beweisen muss, deswegen eine Ausnahme zu machen, da der Beweis des Nichtvorliegens eines Rechtsgrundes ohne entsprechende Behauptungen des Gegners schwerlich gelingen kann. Vorliegend ist es der Klägerin jedoch nicht im Sinne der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 27.9.2002, NJW 2003, 1039) gelungen, den vom Beklagten ausreichend substantiiert vorgetragenen Rechtsgrund, sprich das Entstehen der Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken, auszuräumen. Denn sämtliche Angriffe der Klägerin gegen die von dem Beklagten angeführten Standorte greifen nicht durch.

b) Die von der Klägerin gerügten Standorte in der Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs und dem [REDACTED]-Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] sind berücksichtigungsfähig.

(aa) Zunächst ist bereits nicht einsichtig, warum das „[REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung“ als Archiv keine berücksichtigungsfähige Bibliothek sein soll, während die Klägerin das „[REDACTED] Nationalmuseum Literaturarchiv - Bibliothek“ unter diesem Gesichtspunkt nicht angreift.

(bb) Was unter einer „wissenschaftlichen Bibliothek“ im Sinne von § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans zu verstehen ist, wird dort nicht erläutert. Der Bedeutungsgehalt ist daher unter Rückgriff auf die Regelungen in § 27 Abs. 2 UrhG zu bestimmen (vgl. hierzu auch OLG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2002, GRUR-RR 2003, 65/66 re. Sp.).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird auf Einrichtungen (Bibliotheken, Büchereien und Sammlungen) abgestellt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Bücher ausgeliehen oder vermietet werden (vgl. z.B. Schricker, § 27 UrhG Rdn. 17 am Ende).

(cc) Auch die semantische Analyse ergibt nichts anderes. Der Terminus „Bibliothek“ bezeichnet einen Aufbewahrungsort für eine systematisch geordnete Sammlung von Büchern (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 112). „Archiv“ bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung einen Raum oder ein Gebäude, in dem Schriftstücke, Urkunden und Akten aufbewahrt werden (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 79). Dass in heutiger Zeit die Bestände eines Archivs auch Bücher umfassen, wird durch die nicht bestrittene Tatsache, dass die Werke des Beklagten in den genannten „Archiven“ entstehen, belegt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass auch ein Archiv systematisch organisiert sein muss. Die beiden hier streitgegenständlichen „Archive“ könnte sich demnach ohne weiteres als „Bibliothek“ bezeichnen. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Institution das Wort „Bibliothek“ in ihrem Namen führt, sondern nur drauf, ob sie Aufgaben einer Bibliothek wahrnimmt.

Somit gibt die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die die Bezeichnung „Bibliothek“ oder „Archiv“ im Namen führen, wie das Beispiel unter Punkt (aa) zeigt, für die Frage der Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 2 UrhG nichts her. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Einrichtung öffentlich sowie wissenschaftlich ist und Bücher im Sinne des § 27 UrhG ausleiht.

(dd) Dass die Handschriftenabteilung eine der Öffentlichkeit zugängliche Sammlung ist, wird aber auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt.

(ee) Selbiges gilt für das ebenfalls von der Klägerin angegriffene [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED]. Dass dieses Archiv nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden kann, lässt weder dessen Eigenschaft als Sammlung im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG entfallen, noch bedeutet dies, dass das Archiv nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Denn es

wurde weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass das Archiv [REDACTED] nicht jedermann - nach Voranmeldung - offen stehen würde. Dass die interessierten Verkehrskreise über diese Nutzungsmöglichkeit keine Kenntnis haben und deshalb eine relevante Nutzung nicht stattfindet, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

(ff) Nach den vorstehenden Ausführungen ist § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft der Klägerin dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Bibliothek“ die oben geschilderte materielle Bedeutung beigegeben wird. Andernfalls wäre er mit dem Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 UrhG nicht in Einklang zu bringen.

- c) Darauf, ob die von der Klägerin im Einzelnen aufgeführten Bibliotheken die Werke des Beklagten in der Fernleihe führen oder nur im Präsenzbestand halten bzw. ein gemischtes System walten lassen, kommt es nicht an, da die Vergütungspflicht gemäß § 27 Abs. 2 UrhG auch bei Ausleihvorgängen in ausschließlichen Präsenzbibliotheken greift.

Diese Rechtsfrage wurde, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden. Aus den nachfolgenden Überlegungen ergibt sich jedoch, dass auch Ausleihen in Präsenzbibliotheken als im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig anzusehen sind:

(aa) Als Verleihen im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird gemäß Satz 2 die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung definiert.

Dabei sind die Begriffe „Verleihen“ (bzw. „Vermieten“) nicht streng nach den jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen, so dass auf das Fehlen des alleinigen unmittelbaren Besitzes beim Nutzer einer Präsenzbibliothek nicht abgestellt werden kann. Vielmehr sind die beiden Begriffe im Sinne des Grundgedankens des Urheberrechts so auszulegen, dass einem jeden Urheber eine angemessene Vergütung für alle Nutzungen seiner Werke zukommt. Es ist also darauf abzustellen, ob die Gebrauchsüberlassung eine uneingeschränkte und wiederholbare Werknutzung ermöglicht, mit der Folge, dass der Kauf

eines eigenen Vervielfältigungsstückes vielfach unterbleiben wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1989 - Kauf mit Rückgaberecht, GRUR 1989, 417/419; BGHZ 92, 54, 60 f. = GRUR 1985, 134 - Zeitschriftenauslage in Wartezimmern).

Dies ist jedenfalls bei wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken der Fall. Denn der an wissenschaftlichen Werken interessierte Nutzer kann auch in den Räumen einer Präsenzbibliothek uneingeschränkt auf das von ihm gesuchte Werk zugreifen und, soweit er dafür mehrere Tage benötigt, jeden weiteren Tag erneut das Werk aus dem Regal entnehmen. Damit entfällt für den Nutzer das Bedürfnis, das wissenschaftliche Werk selbst zu erwerben, dem Urheber entgehen dadurch Einnahmen.

Die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers verlangen daher, dass er auch an dieser Form der Gebrauchsüberlassung beteiligt wird (Möhring/Nicolini-Spautz, § 27 UrhG Rdn. 10; Fromm/Nordemann, § 27 Rdn. 4; Erdmann, Das urheberrechtliche Vermiet- und Verleihrecht in: Pfeiffer (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln, 1996, S. 361, 367 m.w.N.).

(bb) Soweit die Gegenmeinung (Schricker/Loewenheim, § 27 UrhG, Rdn. 16, a.A. noch in der 1. Aufl., § 27 Rdn. 6; Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rdn. 11) unter Hinweis auf die ab 1.7.1994 geltenden Vermiet- und Verleihrichtlinie (RL 92/100(EWG vom 19.11.1992 = GRUR Int. 1993, 144) abstellt, kann dem zitierten Erwägungsgrund 13 nicht entnommen werden, dass die Einsichtnahme an Ort und Stelle vom Begriff des Vermietens bzw. Verleihens im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen wird. Vielmehr heißt es dort, „der Klarheit halber ist es wünschenswert, von ‚Vermieten‘ und ‚Verleihen‘ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z.B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen ... zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen.“ Bereits der beispielhaften Aufzählung von Tonträgern und Filmen kann entnommen werden, dass der EU-Gesetzgeber dieses Problem nicht selbst lösen, sondern die Lösung des von ihm erkannten Auslegungsproblems den Mitgliedsstaaten überlassen wollte. Andernfalls hätte er die einzelnen Ausnahmen entweder in den Erwägungsgründen oder in den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie selbst einer konkreten Lösung zugeführt. Der fragliche Passus kann mangels konkretem Regelungsgehalt

somit keine unmittelbare Rechtsgeltung beanspruchen. Er ist eine schlichte Anregung an die Mitgliedsstaaten.

Da diese Anregung des EU-Gesetzgebers vom deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie nicht aufgenommen wurde - § 27 Abs. 2 UrhG blieb unverändert (Schricker/Loewenheim § 27 UrhG Rdn. 2) - und der Erwägungsgrund 13 mangels entsprechender konkreter Vorgaben auch eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Bestimmungen nicht gebietet, verbleibt es bei dem oben gefundenen Ergebnis (so auch Erdmann aaO S. 369). Eine differenzierte Betrachtung für die Zeiträume vor Inkrafttreten und nach Inkrafttreten der Richtlinie ist daher nicht veranlasst.

(cc) Darauf, ob die einzelnen vom Beklagten aufgeführten Bibliotheken tatsächlich Kopierabgaben (in Präsenzbibliotheken werden gerichtsbekannt umfangreich Kopien angefertigt) oder Bibliothekstantiemen an die Klägerin abführen, kommt es nicht an, da insoweit Pauschalverträge mit dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden (Möhring/Nicolini-Spautz § 27 UrhG Rdn. 16).

- d) Schließlich ist es auch unerheblich, ob die Werke erst nach dem Vergütungszeitpunkt in die bezeichnete Bibliothek eingestellt wurden, solange die Meldefrist noch nicht abgelaufen war. Denn die Klägerin hat durch eine derartig verfrühte Meldung keinen Vermögensnachteil erlitten und der Beklagte keinen Vermögensvorteil erlangt. Der Beklagte hätte nämlich das Einstelldatum abwarten und dann noch innerhalb der Meldefrist sein Werk zur Ausschüttung anmelden können. Die Klägerin hätte so oder so nur einmalig den im Verteilungsplan vorgesehenen Pauschbetrag ausgeschüttet. Dass dieser Ausschüttungsbetrag eventuell zu Ungunsten der Klägerin aufgrund der naturgemäßen Schwankungen des Mittelaufkommens in den maßgeblichen Jahren unterschiedlich hoch war, wurde von ihr nicht vorgetragen. Ein etwaig dadurch entstandener Zinsschaden ist nicht Klagegegenstand.

Soweit die Klägerin die Einstelldaten ausreichend substantiiert gerügt hat (zu den nicht ausreichend substantiiert gerügten Daten siehe die nachfolgenden

Ausführungen), war die Meldefrist jeweils noch nicht abgelaufen.

- e) Hinsichtlich der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung ist der Anlage K 37 entgegen dem klägerischen Vortrag gerade nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Werke des Beklagten „erst 1997/1998“ - und damit möglicherweise nach Ablauf der Meldefrist - eingestellt wurden. In der Anlage K 37 heißt es vielmehr, die Werke seien „ca. 1997/1998“ eingestellt worden. Diese Angabe ist jedoch zu ungenau. Es könnte genauso gut ein Jahr mehr oder weniger sein. Da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, bleibt die Klägerin hier beweisfällig.
- f) Soweit die Klägerin unter Vorlage der Anlagen K 38 vorträgt, dass in der Universitätsbibliothek [REDACTED] (Fachbereichsbibliothek) lediglich die Bände 1 mit 4 und nur ab 8.5.2001 entstehen, wird dieser Vortrag durch den Text der Anlage K 38 nicht gedeckt. Denn darin wird mitgeteilt, dass die vier Bände im Institut für Buchwissenschaften der Universität [REDACTED] einstünden. Das Institut für Buchwissenschaften teilt hingegen in der Anlage K 39 mit, dass von dort aus die Bände seit 1996 fortlaufend bezogen würden. Diese Aussagen stehen somit im krassen Gegensatz zueinander. Insoweit bleibt die Klägerin wiederum, da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, beweisfällig. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung, wie vom Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 beantragt, war daher nicht angezeigt. Somit braucht auch nicht dem Vortrag, bei den vier Bänden könne es sich um diejenigen der „Schwarzen Reihe“ handeln, nachgegangen zu werden.

Was den Charakter als Präsenzbibliothek anbelangt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

- g) Soweit die [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED], die Universität [REDACTED] und die Landesbibliothek [REDACTED] auf die Anfragen der Klägerin noch nicht geantwortet haben, bleibt die Klägerin insoweit beweisfällig. Sie hatte unter Berücksichtigung der Hinweisverfügung des Kammervorsitzenden vom 20.12.2002 ausreichend Zeit und Gelegenheit, diese drei bereits seit dem Schriftsatz des Beklag-

ten vom 14.3.2003 bekannten, angeblichen Standorte zu überprüfen.

- h) Die Wissenschaftlichkeit der vom Beklagten angeführten Bibliotheken wurde von der Klägerin nicht in Zweifel gestellt, so dass aufgrund der oben geschilderten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast davon auszugehen ist, dass sämtliche Standorte dieses Merkmal erfüllen.

Auf die - wohl nicht durchgreifende, da nicht ausreichend substantiiert vorgetragene - Einrede der Entreicherung sowie den Verspätungseinwand kam es daher nicht mehr an.

II.

Als Unterliegende hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

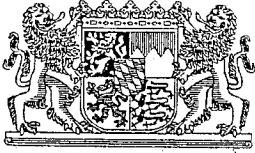
III.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO, da die zu vollstreckenden Kosten den Betrag von 1500,- EUR übersteigen.

Retzer
Vors. Richter am LG

Lehner
Richter am LG

Dr. Zigann
Richter am LG



LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 8786/99

Verkündet am 3.7.2003

Schulze, Justizangestellte

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung (UrhG)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richter am Landgericht Lehner und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2003 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

1. Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft [REDACTED]. Sie begehrt vom Beklagten, mit dem sie durch einen Wahrnehmungsvertrag verbunden ist, die Rückzahlung der von ihr an den Beklagten im Hinblick auf dessen mehrbändiges autobiographisches Werk "[REDACTED]" in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Bereich Wissenschaft ausgeschütteten Tantieme in Höhe von insgesamt DM 14.374,00 DM.
2. Die Klägerin macht als Wahrnehmungsgesellschaft die Zweitverwertungsrechte der ihr angeschlossenen Autoren nach § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihvergütung) und nach § 54a Abs. 2 UrhG (Betreibervergütung) geltend. Die Ausschüttung erfolgt entweder nach dem Verteilungsplan für belletristische Werke (Anlage K 1) oder nach dem Verteilungsplan Wissenschaft (Anlage K 2). Die Verteilungspläne sind Bestandteile der jeweiligen Wahrnehmungsverträge.

Während die Höhe der im Einzelfall fälligen Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Belletristik aufgrund konkreter Erhebungen der Ausleih- und Kopiervorgänge in den einzelnen Bibliotheken berechnet wird, erfolgt eine Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Wissenschaft nur durch einen einmaligen Pauschalbetrag und allein aufgrund verschiedener standardisierter Merkmale aufgrund der Angaben der meldenden Autoren. Eine Prüfung im Einzelfall findet aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur stichprobenartig und in der Regel nach erfolgter Auszahlung statt. Eine Überwachung der tatsächlichen Ausleih- und Kopiervorgänge unterbleibt. Der hier maßgebliche § 6 des Verteilungsplans Wissenschaft hatte bis 1993 folgenden Wortlaut:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD ausgeliehen werden.“

Von 1993 bis 18.5.2001 lautete er wie folgt (Fassung 22.5.1993, K 28; vom 18.5.1996, K 29; vom 23.5.1998, K 2):

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Aktuell lautet er:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.“

In der Praxis wurden - davon abweichend - von der Klägerin wissenschaftliche Bücher, Fachbücher und Sachbücher zur Meldung im wissenschaftlichen Bereich zugelassen, mit der Folge, dass z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung teilnahmen (Anlage K 21 und B 16). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Klägerin war in einem Schreiben vom 23.10.1998 (Anlage B 2) sogar der Ansicht, dass am Verteilungsplan Wissenschaft alle „Nonfiction Werke“ teilnehmen könnten. Nach einer Entschließung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21) sollen dagegen „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“, nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden.

Dem Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich (Stand Juni 1996; Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass weitere Voraussetzung für eine Vergütung ist, „dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen.“

Der Begriff „in angemessenem Umfang“ wurde im maßgeblichen Zeitraum danach bestimmt, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare keine Berücksichtigung fanden.

Eine Ausschüttung kann nur einmalig und nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erscheinen beantragt werden.

Der Beklagte meldete ab 1992 29 Bände (27 fortlaufende Bände Nr. 1 bis 27 und zwei Sondergaben) seines 40 Bände umfassenden, zu den Akten gereichten Werks zur Ausschüttung im Bereich Wissenschaft bei der Klägerin an und vereinnahmte daraufhin in der Folgezeit die folgenden Ausschüttungen (Anlage K 5):

1993:	4.290,00 DM
1994:	2.724,00 DM
1995:	1.950,00 DM
1996:	3.250,00 DM
1997:	2.160,00 DM
Summe:	14.374,00 DM

Ab Mai 1998 weigerte sich die Klägerin, Anmeldungen des Beklagten für weitere Bände im Bereich Wissenschaft zu akzeptieren, da die Werke ihrer Meinung nach allesamt der Belletristik und nicht der Wissenschaft zuzuordnen sind. Mit Schreiben vom 16.3.1999 (Anlage K 16) wurde der Beklagte (erfolglos) aufgefordert, den oben genannten Betrag bis zum 9.4.1999 zurückzuzahlen.

3. Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei den vom Beklagten verfassten autobiographischen Werken nicht um Fachbücher oder sonstige wissenschaftliche Werke handele, sondern um belletristische Texte. Die Klägerin folgert dies aus der Angabe im Impressum, wo es heißt:

„[REDACTED] erzählt [REDACTED], die Tonbandabschrift wurde anschließend von beiden redigiert.“

Ferner enthielten die Texte keinen wissenschaftlichen Apparat wie Fußnoten, noch würden dort wissenschaftliche Themen oder sonstige Sachthemen auf wissenschaftliche Weise dargelegt. Es gehe vielmehr um persönliche Erlebnisse, die der Beklagte seiner Lebensgefährtin erzählt. Zur Untermauerung dieser Ansicht legte die Klägerin mit der Anlage K 24 ein diesen Vortrag bestätigendes Privatgutachten von Prof. [REDACTED] vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Entscheidung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21), wonach Werke mit erzählender Natur nicht im Bereich Wissenschaft gemeldet werden können, sei auch für den Beklagten verbindlich. Dessen Werke seien in einem erzählenden Stil verfasst.

Die Meldungen und anschließenden Ausschüttungen aus dem Bereich Wissenschaft wären damit zu Unrecht erfolgt. Der Beklagte sei somit um den Ausschüttungsbetrag ungerechtfertigt bereichert.

Sie **beantragt** daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von DM 14.374,00 DM nebst 4 Prozent Zinsen hieraus seit 10.4.1999 zu bezahlen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

4. Der Beklagte tritt dem Vortrag der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegen.

Seine Werke unterfielen als fortlaufende Autobiographie der Kategorie „Sachbuch“. Ausweislich des als Anlage B 16 vorgelegten Merkblatts der Klägerin, welches sie an die ihr angeschlossenen Autoren zu verteilen pflege, seien auch Sachbücher - neben wissenschaftlichen Büchern und Fachbüchern - im Bereich Wissenschaft meldefähig. Diese Handhabung habe die Klägerin auch dem Beklagten mit Schreiben vom 28.8.1992 (Anlage B 3: „... Nur wissenschaftliche, Sach- und Fachbücher können in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden) so mitgeteilt.

Jedenfalls sei unter den Begriff „wissenschaftliche und Fachbücher“ unter Berücksichtigung der Verkehrssitte jedes non-fiktionale Werk und damit auch Autobiographien einzuordnen. Dies ergebe sich zum einen aus dem Schreiben von Prof. [REDACTED], dem Vorstandsmitglied der Klägerin, vom 23.10.1998 (Anlage B 2), und zum anderen auch aus der in einer Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften vorgenommenen Unterteilung der Buch-Bestsellerlisten in „Belletristik“ und „Sachbücher“, wobei Autobiographien nahezu ausschließlich in der Rubrik Sachbücher aufgelistet würden (Anlagenkonvolut zu Bl. 199/206).

Die einzelnen Bände der Reihe „[REDACTED]“ seien eindeutig non-fiktionale Werke, sie handelten von Fakten, wirklichen Personen, Institutionen und Medien, deren Klarnamen in allen Fällen genannt würden. Die Bücher hätten reale Begebenheiten zum Gegenstand. Der zuweilen auch polemische Stil, den die Bücher pflegten, könne daran nichts ändern. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Titel und dem Erzählstil könne nicht abgeleitet werden, dass nicht von tatsächlichen Ereignissen berichtet werde. Inhaltlich beschäftigten sich die Werke unter anderem mit der Literatur- und Medienlandschaft der bisherigen Lebenszeit des Autors und wendeten sich insoweit auch an

Wissenschaftler der Fachrichtungen Geschichte und Soziologie. Auch seien die Werke in sechs wissenschaftlichen Bibliotheken erhältlich (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 15-16 = Bl. 30-31) und würden von mindestens drei Wissenschaftlern zu Forschungszwecken herangezogen (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 16-17 = Bl. 31-32). Die Wissenschaftlichkeit ergebe sich auch aus dem vorgelegten Personenregister für die Bände 1 mit 40.

Auch würde die Klägerin die Fach- bzw. Sachbucheigenschaft der streitgegenständlichen Werke dadurch anerkennen, dass sie - insoweit unstreitig - auch weiterhin, wie am 3.7.1999 und damit nach Klageeinreichung geschehen (Anlage B 14), die auf diese Werke entfallende Verlagsantiente aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für „wissenschaftliche und Fachbücher, kartografische Werke sowie Loseblattsammlungen“ an die [REDACTED] GmbH ausschütete. Aus dem als Anlage B 12 vorgelegten Rundschreiben der Klägerin vom 26.8.1999 ergebe sich, dass die Klägerin die Verlagstantieme auch ohne Meldung an alle Verlage ausschütete, deren Titel - wie die streitgegenständlichen Werke - im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) enthalten (Anlage B 13) und verschlagwortet sind.

Im Übrigen sei der Beklagte mittlerweile entreichert.

Auch könne sich die Klägerin nach so langer Zeit nicht auf neue, bisher nicht angewendete Verteilungsrichtlinien stützen, die ihm, dem Beklagten, bislang nicht bekannt waren und an deren Neufassung er nicht mitgewirkt habe.

5. Die Kammer hat zur Frage, ob die streitgegenständliche Autobiographie dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen ist, Beweis (Beweisbeschluss vom 16.12.1999, Bl. 83) erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vom 4.2.2001, Bl. 181/191) inklusive vier Ergänzungsgutachten (vom 25.8.2001, Bl. 228/233; vom 16.8.2002, Bl. 277 ff.; vom 2.1.2003, Bl. 308 ff.; vom 18.3.2003, Bl. 351/253), auf die Bezug genommen wird. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Autobiographien dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen sind.
6. Als Reaktion auf diese Beurteilung des Sachverständigen zweifelt die Klägerin nunmehr, unter Hinweis auf die als Anlage K 30 vorgelegte Abfrage aus dem Verbundkatalog an, dass die Werke des Beklagten in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD im erforderlichen Umfang zum Meldezeitpunkt einstanden. Mit Verfügung vom 20.12.2002 wurde sie auf die sie treffende Darlegungs- und Beweislast hingewiesen (Bl. 306 f.).

7. Der Beklagte, der diesbezüglich bereits in einem früheren Verfahrensstadium umfänglich vorgetragen hatte, rügt den neuen Vortrag der Klägerin als verspätet, listete jedoch erneut mit Schriftsatz vom 3.4.2003 auf den Seiten 7-25 (= Bl. 371/389), auf die Bezug genommen wird, zu den Bänden 1 mit 27 sowie den beiden Treugaben detailliert die einzelnen Bibliotheksstandorte auf. Jedem Band sind darin mindestens drei verschiedene Bibliotheksstandorte zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte (in der Reihenfolge der erstmaligen Nennung):

- a. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Bibliothek
- b. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung
- c. [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED]
- d. Staatsgalerie [REDACTED] - [REDACTED] Archiv, Bibliothek
- e. Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- f. Universität [REDACTED] - Standort [REDACTED]
- g. Landesbibliothek [REDACTED]
- h. Universitätsbibliothek [REDACTED]
- i. Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- j. [REDACTED] Institut für Sozialforschung, Bibliothek

8. Die Klägerin bestreitet diese Auflistung wie nachfolgend dargestellt und führt erstmals an, dass nur Standorte mit Fernleihe mitzuzählen seien, da nur dort ein vergütungspflichtiger Verleihvorgang im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG zu erwarten sei. Verleihvorgänge im Rahmen einer Präsenzbibliothek unterfielen hingegen nicht dieser Regelung.

- a. Die Handschriftenabteilung des [REDACTED] Nationalmuseums / Deutschen Literaturarchivs (7b) sowie das [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] (7d) seien als „Archive“ nicht den Bibliotheken zuzuordnen und würden auch nicht ausleihen. Die Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs verwahre ca. 1000 Autorennachlässe sowie eine große Zahl von Einzelautographen etc. (siehe Anlage K 33) und sei daher keine Bibliothek. Auch das Archiv [REDACTED] sei eine Zeitdokumentation, die nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden könne (siehe Anlage K 34), und damit ebenfalls keine Bibliothek.

-
- b. Die Bibliothek des Deutschen Literaturarchivs (7a) sei eine Präsenzbibliothek. Sie stehe nur als sogenannte Schlussbibliothek auch für den Leihverkehr offen (Anlage K 35).
 - c. Die Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (7e) halte die Werke des Beklagten nur im Lesesaal bereit. In die Fernleihe würden sie nicht gegeben (Anlage K 36).
 - d. In der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung (7j) seien die Werke ebenfalls nicht ausleihbar und im Übrigen erst ab 1997/1998 eingestellt worden (Anlage K 37), also nach der Abgabe der Meldung durch den Beklagten.
 - e. In der Universitätsbibliothek [REDACTED] (7i) seien die Bestände grundsätzlich Präsenzbestand und nur im Ausnahmefall in der Fernleihe erhältlich. Dort stünden auch nur die Bände 1-4 seit 2001/2002 ein (Anlagen K 38/K 39).

Somit hätten die einzelnen Bände des Beklagten zum Meldezeitpunkt nicht in jeweils drei Leihbibliotheken eingestanden. Eine Vergütungspflicht gemäß dem Verteilungsplan Wissenschaft bestehe daher nicht. Der Beklagte habe aber eventuell Anspruch auf eine Vergütung im Bereich Belletristik, die allerdings vom (tatsächlichen) Ausleihaufkommen abhängig sei.

9. Der Beklagte ist diesem Vortrag mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 entgegengetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und vom 10.4.2003 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der zulässigen Klage bleibt der Erfolg in der Sache versagt, da die Zahlungen an den Beklagten zu Recht erfolgten. Die streitgegenständlichen Werke des Beklagten waren als Sachbücher nach dem damals gültigen Verteilungsplan Wissenschaft der Klägerin ausschüttungsberechtigt. Der Klägerin ist es nicht gelungen zu beweisen, dass die Werke nicht in mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen.

I.

Ein Anspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung der geleisteten Ausschüttungsbeträge besteht nicht, da die Zahlungen zu Recht erfolgten. Rechtsgrundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Verteilungsplan Wissenschaft sowie § 27 Abs. 2 und § 54a Abs. 2 UrhG.

1. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Ausschüttung der sogenannten Bibliothekstantieme sind die Regelungen über die Verleihvergütung in § 27 Abs. 2 UrhG i.V.m. dem WahrnG, da nur Wahrnehmungsgesellschaften die Verleihvergütung für die Urheber geltend machen können. Da sich die exakte Erfassung der vergütungspflichtigen Vorgänge aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes regelmäßig verbietet, ist es legitim und von der Rechtsprechung auch anerkannt (BGH, GRUR 1966, 567/569), dass Verwertungsgesellschaften die Verteilung ihrer Einnahmen aufgrund pauschalierter und generalisierender, jedoch sachgerechter Kriterien vornehmen.

a) Die für den hier maßgeblichen Zeitraum gültige Verteilungsregelung ist zunächst dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft zu entnehmen, der bis 18.5.2001 lautete:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Soweit der Wortlaut dieser Regelung in der bis 1993 geltenden Fassung die Einschränkung „in angemessenem

Umfang" nicht enthielt, ist diese aufgrund einer teleologischen Reduktion jedoch hineinzulesen. Denn es liegt auf der Hand, dass nur Ausleihvorgänge von einigem Gewicht gemeint sein können (vgl. auch Urteil der Kammer vom 16.9.1993, Az. 7 O 19753/92, Anlage K 25, S.11 sowie OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2002, Az. 3 U 266/99, Anlage K 27, S. 4 = GRUR-RR 2003, 65, 66).

b) Zur Ausfüllung des Begriffs „in angemessenem Umfang“ sowie zur Erfassung der vergütungspflichtigen Werke ist jedoch auch die damalige Verwaltungspraxis der Klägerin zu berücksichtigen, soweit diese mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang zu bringen ist. Denn die Klägerin muss als einzige Verwertungsgesellschaft für Autoren sämtliche Wahrnehmungsberechtigten gleich behandeln. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 GG, der hier auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ausstrahlt, sowie aus dem Gebot der Angemessenheit in § 6 Abs. 1 Satz 1 WahrnG (Schrieker, Urheberrecht, § 6 WahrnG Rdn. 13 m.w.N.) sowie dem Willkürverbot des § 7 Satz 1 WahrnG.

(aa) Wie sich aus dem vorgelegten Protokoll vom 10.4.1989 (Anlage K 21) ergibt, hat die Klägerin jedenfalls bis 1989 abweichend von dem Wortlaut der oben dargestellten Regelung auch Sachbücher wie z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung des Bereichs Wissenschaft teilnehmen lassen. Nach einer im Jahr 1998 geäußerten Ansicht eines der Vorstandmitglieder der Klägerin können sogar alle „Non-Fiction Werke“ an der Ausschüttung des Verteilungsplans Wissenschaft teilnehmen (Anlage B 2).

Im Protokoll vom 10.4.1989 soll hingegen die Einschränkung wiederholt worden sein, dass „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“ nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden. In welcher Weise dieses Beschlussfassung Eingang in die Wahrnehmungsverträge gefunden haben soll, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine diesbezügliche Klarstellung oder Änderung des Verteilungsplans oder der tatsächlichen Handhabung ist nicht ersichtlich, denn unstrittig wies die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum ihre Mitglieder darauf hin, dass auch Sachbücher in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden können (Anlage B 16).

(bb) Diesem Merkblatt (Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass vorausgesetzt wird, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen". Der unbestimmte Begriff „in angemessenem Umfang" wurde im damaligen Zeitraum unstreitig (Schriftsatz der Klägerin vom 20.5.2003, Seite 2 = Bl. 398) dahingehend verstanden, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare nicht berücksichtigt wurden. Eine davon abweichende Verwaltungspraxis hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Soweit sie im Termin vom 10.4.2003 die Auffassung vertreten hat, auch für den hier in Rede stehenden Zeitraum könnten nur Bibliotheken berücksichtigt werden, die einem Verbundsystem angeschlossen seien, um den Begriff der angemessenen Nutzung zu bestimmen, findet dies zum einen keine Stütze in den vorstehend erörterten Regelungen des Verteilungsplans und ist zum anderen als bloße Beweiserleichterung dem - hier erfolgreichen - Gegenbeweis zugänglich (OLG Hamburg, GRUR-RR 2003, 65/66).

(cc) Die hier streitgegenständlichen Werke erfüllen allesamt die vorstehend wiedergegebenen Ausschüttungsbedingungen, so dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht. Die autobiographischen Werke sind als Sachbuch einzuordnen. Der erzählende Charakter ändert daran nichts (dazu unter 2). Die Klägerin konnte auch nicht den Vortrag des Beklagten widerlegen, dass die Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen (dazu unter 3).

2. Die hier streitgegenständlichen autobiographischen Werke des Beklagten sind in die Kategorie „Sachbuch“, die die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum den „wissenschaftlichen und Fachbüchern“ bei der Anmeldung und Ausschüttung der Bibliothekstantieme gleich gestellt hat (siehe Merkblatt der Klägerin gemäß Anlage B 16 und das Schreiben gemäß Anlage B 3) einzuordnen. Dies ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. ██████████, denen die Kammer folgt und die sie sich zu eigen macht. Das als Parteivortrag zu wertende Gutachten von Prof. ██████████ (Anlage K 24) ist nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

- a) Hinsichtlich des Inhalts der streitgegenständlichen Werke des Beklagten wird zunächst auf die kurze Inhaltsangabe des Gutachtens (Seiten 4-5 des Gutachtens vom 4.2.2001 = Bl. 185-186) verwiesen.
- b) Prof. [REDACTED] hat ausgeführt, dass es keine, vom allgemeinen Sprachgebrauch losgelöste, rein literaturwissenschaftliche Definition eines „Sachbuchs“ gebe. Im deutschen Verlagswesens werde insbesondere innerhalb der Bestsellerlisten zwischen „Belletristik“ und „Sachbüchern“ unterschieden, wobei Autobiographien in letztgenannter Spalte aufgeführt werden. Maßgeblich für diese Einordnung ist, dass das Sachbuch den Bezug zum realen Leben betont (non fiction; vgl. die kurze Inhaltsübersicht im GA vom 4.2.2001, S. 4 f = Bl. 185 f), während belletristische Texte ihren Gegenstand so modellieren, wie er im realen Leben sein könnte (fiction).

Der Einwand der Klägerin, in der „Sachbuchbestenliste“ des Börsenblatts würden Autobiographien nicht aufgeführt, wurde vom Sachverständigen mit konkreten Gegenbeispielen (1. Ergänzungsgutachten S. 2-3 = Bl. 229-230) widerlegt.

Ausgehend von dieser Einordnung stellt Prof. [REDACTED] fest, dass Autobiographien im allgemeinen und auch die des Beklagten im besonderen eine historische, persönlich geprägte Wirklichkeit abbilden. Die vorliegenden Werke befassen sich mit der Kindheit und dem beruflichen Werdegang des Beklagten, der unter anderem als Verantwortlicher des [REDACTED]-Verlags maßgeblich an der Verlagsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt hat. Der Inhalt der Werke orientiere sich an „res factae“ und nicht „res fictae“. Diese seien daher von allgemeinen Interesse für eine Phase des deutschen Verlagswesens und seiner Produkte. Denn der Beklagte sei als Verleger zweifelsohne auf seine Weise (neben Theodor Eschenburg, Georg Steiner und Peter Zadek) eine Person der Zeitgeschichte.

Der erzählende, an den Leser als „Du“ gewandte assoziative Stil der Werke ändere nach Prof. [REDACTED] an der Einordnung als non-fiktionalen Text ebenso wenig etwas, wie die, für wissenschaftliche Texte angeblich unübliche Gestaltung der Umschläge der einzelnen Bände (bibliophiler Charak-

ter der Aufmachung). Denn die künstlerische Gestaltung des Titelbildes der Umschlagseite werde im Buchwesen allgemein und unabhängig von der Einordnung „Sachbuch“ oder „Belletristik“ generell als Blickfang eingesetzt.

Insbesondere sei die Kommunikationsform des „Erzählens“ kein Privileg des belletristischen Textes. So werde z.B. auch in einem Gerichtsurteil innerhalb des Tatbestandes ein Lebenssachverhalt mit dem Stilmittel der Erzählung berichtet, wobei außer Frage stehe, dass Gerichtsurteile nicht dem Bereich der Belletristik zuzuordnen sind. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft und der Journalistik heranziehen. Das Verb „erzählen“ bezeichne insoweit schlicht die Tätigkeit der Wiedergabe von Realem oder Fiktionalem in Erzähltempora. Dass bei der Wiedergabe von Realem notwendigerweise eine gewisse Auswahl getroffen werden müsse, lasse den Charakter des Wiedergegebenen als nicht-fiktional nicht entfallen. Denn sämtliche Gerichtsprotokolle und Zeitungsinterviews bildeten notwendigerweise nur einen bearbeiteten und damit kleineren Teil des tatsächlich Gesprochenen ab. Dies mache diese Texte aber noch nicht zur Fiktion.

Diese Ergebnis werde durch das vorgelegte Personenregister der Bände 1-40 untermauert, denn die Existenz eines solchen Registers sei überaus typisch, wenn auch nicht obligatorisch, für Sachbücher, jedoch untypisch für fiktionale Texte.

- c) Prof. ██████ hat sich auch mit der von der Klägerin vorgelegten Ausarbeitung von Prof. ██████ befasst. Unabhängig von dessen selektiver Würdigung - Passagen werden nur unvollständig wiedergegeben (vgl. Gegenüberstellung auf Seite 4 des zweiten Ergänzungsgutachtens = Bl. 281) - und der Frage, ob ihr nicht bereits ein unzutreffender Ausgangspunkt im Sinne einer moralischen Bewertung bezüglich einzelner herausgegriffener Textstellen (Anlage K 24 S. 5 unter IV. letzter Absatz) zu Grunde liegt, ist diese Stellungnahme, die vom Sachverständigen Prof. ██████ bereits einer kritischen Würdigung unterzogenen wurde, nicht geeignet, die Sichtweise der Klägerin zu stützen. Die Tatsache, dass die Werke des Beklagten auch Ausführungen zu dessen und anderer Leute

Sexualleben enthalten, nehme diesen nach den sachverständigen Ausführungen nicht die Sachlichkeit bzw. die Eigenschaft als non-fiktional. Auch Biographien anderer großer Künstler enthielten derartig intim geprägte Passagen, ohne dass anzuzweifeln wäre, dass das Beschriebene tatsächlich geschehen und nicht nur erfunden ist.

Abschließend stellt Prof. [REDACTED] klar, dass man dem belletristischen Autor zwar den Vorwurf machen könne, er sei ein Pornograf oder er verherrliche Gewalt. Niemals aber könne man ihm vorwerfen, gelogen zu haben. Diesen Vorwurf könne man aber stets dem Autobiographen machen, denn dieser trete mit dem Anspruch an, keine Fiktion zu schreiben und damit zu seiner „kommunikativen Regresspflicht“ zu stehen. Dieses Ergebnis werde auch durch die verschiedenen Angriffe anderer Personen der Zeitgeschichte, die sich gegen einzelne, sie betreffende Aussagen in einzelnen Bänden von „[REDACTED]“ gewandt haben, belegt.

- d) Diese Ausführungen haben die Kammer überzeugt, da sie wohl begründet, gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind. An der Sachkunde des Gutachters bestehen aufgrund dessen Vita (vgl. Seite 4 des dritten Ergänzungsgutachtens = Bl. 313) keinerlei Zweifel. Die Kammer macht sich die obigen Ausführungen daher zu eigen.

Ergänzend ist noch auszuführen, dass die Klägerin aufgrund des oben geschilderten Willkürverbots darin gehindert ist, unterschiedlich strenge Maßstäbe an die „Wissenschaftlichkeit“ der Werke, die im Rahmen der Ausschüttungen aus dem Verteilungsplan Wissenschaft berücksichtigt werden, zu stellen. Wenn die Klägerin Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher als ausreichend „wissenschaftlich“ ansieht, kann sie der vorliegenden Autobiographie des Beklagten eine Teilnahme an der Ausschüttung mangels „Wissenschaftlichkeit“ nicht verweigern (§ 242 BGB).

Widersprüchlich ist diesbezüglich auch, dass die Klägerin - was unbestritten geblieben ist - nach wie vor die Verlagstantieme aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für die hier streitgegenständlichen und angeblich nicht wissenschaftlichen Werke an die [REDACTED] Verlag GmbH ausschüttet.

Als Indiz für die vom Sachverständigen bejahte Wissenschaftlichkeit der Werke des Beklagten kann ferner der unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten, dass die Werke nicht nur in diversen wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen (siehe hierzu nachfolgend), sondern auch mehreren Wissenschaftler als zeit- und verlagsgeschichtliches Referenzwerk dienen, herangezogen werden.

Im Übrigen kommt es nach der oben beschriebenen Verwaltungspraxis der Klägerin nur darauf an, ob die Werke des Beklagten als Sachbuch einzuordnen sind, was aus den obigen Gründen zu bejahen ist. Denn Autobiographien sind, wie der Sachverständige bereits zutreffend ausgeführt hat, per se darauf ausgerichtet, Non-Fiktionales zu berichten, und als solche dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen. Darauf, ob sich einzelne Passagen nicht oder nicht so ereignet haben, kann es für eine Einordnung der Autobiographien als „Sachbuch“ oder „Belletristik“ nicht ankommen. Denn dies würde eine Einzelfallprüfung erfordern, die der aus Kostengründen gebotenen generalisierenden Handhabung widersprechen würde. Daher ist es auch rechtlich unerheblich, ob die Autobiographie einzelne, nicht ernsthafte bzw. pornographische Passagen enthält, solange diese Passagen das Gesamtgepräge als non-fiktionales Werk nicht beeinträchtigen.

Vorliegend ist es der Klägerin nicht gelungen darzulegen, dass das Gesamtgepräge der Werke des Klägers fiktional ist, dass also die Mehrzahl der beschriebenen Sachverhalte erfunden ist. Vielmehr stützt sie ihre Einordnung entscheidend auf das Kriterium des „Erzählens“.

Das Merkmal des „Erzählens“ - wie im Gutachten ausführlich dargelegt - ist jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium zur Einordnung eines Werks als „Sachbuch“ oder „Belletristik“. Dass der Beschluss der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 mangels Einbeziehung in die Wahrnehmungsverträge bzw. Aufnahme in die Verteilungspläne nicht geeignet ist, irgendwelche Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu zeitigen, wurde bereits oben ausgeführt.

3. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 3.4.2003 (Bl. 365/391 nebst Anlagen I mit IV zum Schriftsatz vom 14.3.2003, Bl. 325/348 und schwarzer Ordner) dargelegt, dass seine Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen. Die Kammer legt diese äußerst ausführliche und übersichtliche Aufstellung ihrer Entscheidung zu Grunde. Die Klägerin vermochte diesen substantiierten Vortrag nicht zu widerlegen.

a) Zwar ist vorliegend von dem Grundsatz, dass derjenige, der sich auf das Vorliegen von anspruchsbegründenden Tatsachen beruft, diese vorzutragen und im Bestreitensfalle beweisen muss, deswegen eine Ausnahme zu machen, da der Beweis des Nichtvorliegens eines Rechtsgrundes ohne entsprechende Behauptungen des Gegners schwerlich gelingen kann. Vorliegend ist es der Klägerin jedoch nicht im Sinne der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 27.9.2002, NJW 2003, 1039) gelungen, den vom Beklagten ausreichend substantiiert vorgetragenen Rechtsgrund, sprich das Entstehen der Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken, auszuräumen. Denn sämtliche Angriffe der Klägerin gegen die von dem Beklagten angeführten Standorte greifen nicht durch.

b) Die von der Klägerin gerügten Standorte in der Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs und dem [REDACTED]-Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] sind berücksichtigungsfähig.

(aa) Zunächst ist bereits nicht einsichtig, warum das „[REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung“ als Archiv keine berücksichtigungsfähige Bibliothek sein soll, während die Klägerin das „[REDACTED] Nationalmuseum Literaturarchiv - Bibliothek“ unter diesem Gesichtspunkt nicht angreift.

(bb) Was unter einer „wissenschaftlichen Bibliothek“ im Sinne von § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans zu verstehen ist, wird dort nicht erläutert. Der Bedeutungsgehalt ist daher unter Rückgriff auf die Regelungen in § 27 Abs. 2 UrhG zu bestimmen (vgl. hierzu auch OLG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2002, GRUR-RR 2003, 65/66 re. Sp.).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird auf Einrichtungen (Bibliotheken, Büchereien und Sammlungen) abgestellt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Bücher ausgeliehen oder vermietet werden (vgl. z.B. Schricker, § 27 UrhG Rdn. 17 am Ende).

(cc) Auch die semantische Analyse ergibt nichts anderes. Der Terminus „Bibliothek“ bezeichnet einen Aufbewahrungsort für eine systematisch geordnete Sammlung von Büchern (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 112). „Archiv“ bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung einen Raum oder ein Gebäude, in dem Schriftstücke, Urkunden und Akten aufbewahrt werden (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 79). Dass in heutiger Zeit die Bestände eines Archivs auch Bücher umfassen, wird durch die nicht bestrittene Tatsache, dass die Werke des Beklagten in den genannten „Archiven“ entstehen, belegt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass auch ein Archiv systematisch organisiert sein muss. Die beiden hier streitgegenständlichen „Archive“ könnte sich demnach ohne weiteres als „Bibliothek“ bezeichnen. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Institution das Wort „Bibliothek“ in ihrem Namen führt, sondern nur drauf, ob sie Aufgaben einer Bibliothek wahrnimmt.

Somit gibt die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die die Bezeichnung „Bibliothek“ oder „Archiv“ im Namen führen, wie das Beispiel unter Punkt (aa) zeigt, für die Frage der Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 2 UrhG nichts her. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Einrichtung öffentlich sowie wissenschaftlich ist und Bücher im Sinne des § 27 UrhG ausleiht.

(dd) Dass die Handschriftenabteilung eine der Öffentlichkeit zugängliche Sammlung ist, wird aber auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt.

(ee) Selbiges gilt für das ebenfalls von der Klägerin angegriffene [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED]. Dass dieses Archiv nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden kann, lässt weder dessen Eigenschaft als Sammlung im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG entfallen, noch bedeutet dies, dass das Archiv nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Denn es

wurde weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass das Archiv [REDACTED] nicht jedermann - nach Voranmeldung - offen stehen würde. Dass die interessierten Verkehrskreise über diese Nutzungsmöglichkeit keine Kenntnis haben und deshalb eine relevante Nutzung nicht stattfindet, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

(ff) Nach den vorstehenden Ausführungen ist § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft der Klägerin dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Bibliothek“ die oben geschilderte materielle Bedeutung beigegeben wird. Andernfalls wäre er mit dem Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 UrhG nicht in Einklang zu bringen.

- c) Darauf, ob die von der Klägerin im Einzelnen aufgeführten Bibliotheken die Werke des Beklagten in der Fernleihe führen oder nur im Präsenzbestand halten bzw. ein gemischtes System walten lassen, kommt es nicht an, da die Vergütungspflicht gemäß § 27 Abs. 2 UrhG auch bei Ausleihvorgängen in ausschließlichen Präsenzbibliotheken greift.

Diese Rechtsfrage wurde, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden. Aus den nachfolgenden Überlegungen ergibt sich jedoch, dass auch Ausleihen in Präsenzbibliotheken als im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig anzusehen sind:

(aa) Als Verleihen im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird gemäß Satz 2 die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung definiert.

Dabei sind die Begriffe „Verleihen“ (bzw. „Vermieten“) nicht streng nach den jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen, so dass auf das Fehlen des alleinigen unmittelbaren Besitzes beim Nutzer einer Präsenzbibliothek nicht abgestellt werden kann. Vielmehr sind die beiden Begriffe im Sinne des Grundgedankens des Urheberrechts so auszulegen, dass einem jeden Urheber eine angemessene Vergütung für alle Nutzungen seiner Werke zukommt. Es ist also darauf abzustellen, ob die Gebrauchsüberlassung eine uneingeschränkte und wiederholbare Werknutzung ermöglicht, mit der Folge, dass der Kauf

eines eigenen Vervielfältigungsstückes vielfach unterbleiben wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1989 - Kauf mit Rückgaberecht, GRUR 1989, 417/419; BGHZ 92, 54, 60 f. = GRUR 1985, 134 - Zeitschriftenauslage in Wartezimmern).

Dies ist jedenfalls bei wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken der Fall. Denn der an wissenschaftlichen Werken interessierte Nutzer kann auch in den Räumen einer Präsenzbibliothek uneingeschränkt auf das von ihm gesuchte Werk zugreifen und, soweit er dafür mehrere Tage benötigt, jeden weiteren Tag erneut das Werk aus dem Regal entnehmen. Damit entfällt für den Nutzer das Bedürfnis, das wissenschaftliche Werk selbst zu erwerben, dem Urheber entgehen dadurch Einnahmen.

Die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers verlangen daher, dass er auch an dieser Form der Gebrauchsüberlassung beteiligt wird (Möhring/Nicolini-Spautz, § 27 UrhG Rdn. 10; Fromm/Nordemann, § 27 Rdn. 4; Erdmann, Das urheberrechtliche Vermiet- und Verleihrecht in: Pfeiffer (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln, 1996, S. 361, 367 m.w.N.).

(bb) Soweit die Gegenmeinung (Schricker/Loewenheim, § 27 UrhG, Rdn. 16, a.A. noch in der 1. Aufl., § 27 Rdn. 6; Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rdn. 11) unter Hinweis auf die ab 1.7.1994 geltenden Vermiet- und Verleihrichtlinie (RL 92/100(EWG vom 19.11.1992 = GRUR Int. 1993, 144) abstellt, kann dem zitierten Erwägungsgrund 13 nicht entnommen werden, dass die Einsichtnahme an Ort und Stelle vom Begriff des Vermietens bzw. Verleihens im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen wird. Vielmehr heißt es dort, „der Klarheit halber ist es wünschenswert, von ‚Vermieten‘ und ‚Verleihen‘ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z.B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen ... zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen.“ Bereits der beispielhaften Aufzählung von Tonträgern und Filmen kann entnommen werden, dass der EU-Gesetzgeber dieses Problem nicht selbst lösen, sondern die Lösung des von ihm erkannten Auslegungsproblems den Mitgliedsstaaten überlassen wollte. Andernfalls hätte er die einzelnen Ausnahmen entweder in den Erwägungsgründen oder in den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie selbst einer konkreten Lösung zugeführt. Der fragliche Passus kann mangels konkretem Regelungsgehalt

somit keine unmittelbare Rechtsgeltung beanspruchen. Er ist eine schlichte Anregung an die Mitgliedsstaaten.

Da diese Anregung des EU-Gesetzgebers vom deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie nicht aufgenommen wurde - § 27 Abs. 2 UrhG blieb unverändert (Schricker/Loewenheim § 27 UrhG Rdn. 2) - und der Erwägungsgrund 13 mangels entsprechender konkreter Vorgaben auch eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Bestimmungen nicht gebietet, verbleibt es bei dem oben gefundenen Ergebnis (so auch Erdmann aaO S. 369). Eine differenzierte Betrachtung für die Zeiträume vor Inkrafttreten und nach Inkrafttreten der Richtlinie ist daher nicht veranlasst.

(cc) Darauf, ob die einzelnen vom Beklagten aufgeführten Bibliotheken tatsächlich Kopierabgaben (in Präsenzbibliotheken werden gerichtsbekannt umfangreich Kopien angefertigt) oder Bibliothekstantieme an die Klägerin abführen, kommt es nicht an, da insoweit Pauschalverträge mit dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden (Möhring/Nicolini-Spautz § 27 UrhG Rdn. 16).

- d) Schließlich ist es auch unerheblich, ob die Werke erst nach dem Vergütungszeitpunkt in die bezeichnete Bibliothek eingestellt wurden, solange die Meldefrist noch nicht abgelaufen war. Denn die Klägerin hat durch eine derartig verfrühte Meldung keinen Vermögensnachteil erlitten und der Beklagte keinen Vermögensvorteil erlangt. Der Beklagte hätte nämlich das Einstelldatum abwarten und dann noch innerhalb der Meldefrist sein Werk zur Ausschüttung anmelden können. Die Klägerin hätte so oder so nur einmalig den im Verteilungsplan vorgesehenen Pauschbetrag ausgeschüttet. Dass dieser Ausschüttungsbetrag eventuell zu Ungunsten der Klägerin aufgrund der naturgemäßen Schwankungen des Mittelaufkommens in den maßgeblichen Jahren unterschiedlich hoch war, wurde von ihr nicht vorgetragen. Ein etwaig dadurch entstandener Zinsschaden ist nicht Klagegegenstand.

Soweit die Klägerin die Einstelldaten ausreichend substantiiert gerügt hat (zu den nicht ausreichend substantiiert gerügten Daten siehe die nachfolgenden

Ausführungen), war die Meldefrist jeweils noch nicht abgelaufen.

- e) Hinsichtlich der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung ist der Anlage K 37 entgegen dem klägerischen Vortrag gerade nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Werke des Beklagten „erst 1997/1998“ - und damit möglicherweise nach Ablauf der Meldefrist - eingestellt wurden. In der Anlage K 37 heißt es vielmehr, die Werke seien „ca. 1997/1998“ eingestellt worden. Diese Angabe ist jedoch zu ungenau. Es könnte genauso gut ein Jahr mehr oder weniger sein. Da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, bleibt die Klägerin hier beweisfällig.
- f) Soweit die Klägerin unter Vorlage der Anlagen K 38 vorträgt, dass in der Universitätsbibliothek [REDACTED] (Fachbereichsbibliothek) lediglich die Bände 1 mit 4 und nur ab 8.5.2001 entstehen, wird dieser Vortrag durch den Text der Anlage K 38 nicht gedeckt. Denn darin wird mitgeteilt, dass die vier Bände im Institut für Buchwissenschaften der Universität [REDACTED] einstünden. Das Institut für Buchwissenschaften teilt hingegen in der Anlage K 39 mit, dass von dort aus die Bände seit 1996 fortlaufend bezogen würden. Diese Aussagen stehen somit im krassen Gegensatz zueinander. Insoweit bleibt die Klägerin wiederum, da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, beweisfällig. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung, wie vom Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 beantragt, war daher nicht angezeigt. Somit braucht auch nicht dem Vortrag, bei den vier Bänden könne es sich um diejenigen der „Schwarzen Reihe“ handeln, nachgegangen zu werden.

Was den Charakter als Präsenzbibliothek anbelangt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

- g) Soweit die [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED], die Universität [REDACTED] und die Landesbibliothek [REDACTED] auf die Anfragen der Klägerin noch nicht geantwortet haben, bleibt die Klägerin insoweit beweisfällig. Sie hatte unter Berücksichtigung der Hinweisverfügung des Kammervorsitzenden vom 20.12.2002 ausreichend Zeit und Gelegenheit, diese drei bereits seit dem Schriftsatz des Beklag-

ten vom 14.3.2003 bekannten, angeblichen Standorte zu überprüfen.

- h) Die Wissenschaftlichkeit der vom Beklagten angeführten Bibliotheken wurde von der Klägerin nicht in Zweifel gestellt, so dass aufgrund der oben geschilderten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast davon auszugehen ist, dass sämtliche Standorte dieses Merkmal erfüllen.

Auf die - wohl nicht durchgreifende, da nicht ausreichend substantiiert vorgetragene - Einrede der Entreicherung sowie den Verspätungseinwand kam es daher nicht mehr an.

II.

Als Unterliegende hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

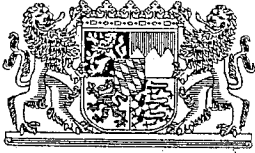
III.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO, da die zu vollstreckenden Kosten den Betrag von 1500,- EUR übersteigen.

Retzer
Vors. Richter am LG

Lehner
Richter am LG

Dr. Zigann
Richter am LG



LANDGERICHT MÜNCHEN I
Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 8786/99

Verkündet am 3.7.2003

Schulze, Justizangestellte

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung (UrhG)

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richter am Landgericht Lehner und Richter am Landgericht Dr. Zigann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2003 folgendes

E N D U R T E I L:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

1. Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft [REDACTED]. Sie begehrt vom Beklagten, mit dem sie durch einen Wahrnehmungsvertrag verbunden ist, die Rückzahlung der von ihr an den Beklagten im Hinblick auf dessen mehrbändiges autobiographisches Werk "[REDACTED]" in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Bereich Wissenschaft ausgeschütteten Tantieme in Höhe von insgesamt DM 14.374,00 DM.
2. Die Klägerin macht als Wahrnehmungsgesellschaft die Zweitverwertungsrechte der ihr angeschlossenen Autoren nach § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihvergütung) und nach § 54a Abs. 2 UrhG (Betreibervergütung) geltend. Die Ausschüttung erfolgt entweder nach dem Verteilungsplan für belletristische Werke (Anlage K 1) oder nach dem Verteilungsplan Wissenschaft (Anlage K 2). Die Verteilungspläne sind Bestandteile der jeweiligen Wahrnehmungsverträge.

Während die Höhe der im Einzelfall fälligen Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Belletristik aufgrund konkreter Erhebungen der Ausleih- und Kopiervorgänge in den einzelnen Bibliotheken berechnet wird, erfolgt eine Ausschüttung nach dem Verteilungsplan Wissenschaft nur durch einen einmaligen Pauschalbetrag und allein aufgrund verschiedener standardisierter Merkmale aufgrund der Angaben der meldenden Autoren. Eine Prüfung im Einzelfall findet aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur stichprobenartig und in der Regel nach erfolgter Auszahlung statt. Eine Überwachung der tatsächlichen Ausleih- und Kopiervorgänge unterbleibt. Der hier maßgebliche § 6 des Verteilungsplans Wissenschaft hatte bis 1993 folgenden Wortlaut:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD ausgeliehen werden.“

Von 1993 bis 18.5.2001 lautete er wie folgt (Fassung 22.5.1993, K 28; vom 18.5.1996, K 29; vom 23.5.1998, K 2):

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Aktuell lautet er:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.“

In der Praxis wurden - davon abweichend - von der Klägerin wissenschaftliche Bücher, Fachbücher und Sachbücher zur Meldung im wissenschaftlichen Bereich zugelassen, mit der Folge, dass z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung teilnahmen (Anlage K 21 und B 16). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Klägerin war in einem Schreiben vom 23.10.1998 (Anlage B 2) sogar der Ansicht, dass am Verteilungsplan Wissenschaft alle „Nonfiction Werke“ teilnehmen könnten. Nach einer Entschließung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21) sollen dagegen „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“, nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden.

Dem Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich (Stand Juni 1996; Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass weitere Voraussetzung für eine Vergütung ist, „dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen.“

Der Begriff „in angemessenem Umfang“ wurde im maßgeblichen Zeitraum danach bestimmt, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare keine Berücksichtigung fanden.

Eine Ausschüttung kann nur einmalig und nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erscheinen beantragt werden.

Der Beklagte meldete ab 1992 29 Bände (27 fortlaufende Bände Nr. 1 bis 27 und zwei Sondergaben) seines 40 Bände umfassenden, zu den Akten gereichten Werks zur Ausschüttung im Bereich Wissenschaft bei der Klägerin an und vereinnahmte daraufhin in der Folgezeit die folgenden Ausschüttungen (Anlage K 5):

1993:	4.290,00 DM
1994:	2.724,00 DM
1995:	1.950,00 DM
1996:	3.250,00 DM
1997:	2.160,00 DM
Summe:	14.374,00 DM

Ab Mai 1998 weigerte sich die Klägerin, Anmeldungen des Beklagten für weitere Bände im Bereich Wissenschaft zu akzeptieren, da die Werke ihrer Meinung nach allesamt der Belletristik und nicht der Wissenschaft zuzuordnen sind. Mit Schreiben vom 16.3.1999 (Anlage K 16) wurde der Beklagte (erfolglos) aufgefordert, den oben genannten Betrag bis zum 9.4.1999 zurückzuzahlen.

3. Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei den vom Beklagten verfassten autobiographischen Werken nicht um Fachbücher oder sonstige wissenschaftliche Werke handele, sondern um belletristische Texte. Die Klägerin folgert dies aus der Angabe im Impressum, wo es heißt:

„[REDACTED] erzählt [REDACTED], die Tonbandabschrift wurde anschließend von beiden redigiert.“

Ferner enthielten die Texte keinen wissenschaftlichen Apparat wie Fußnoten, noch würden dort wissenschaftliche Themen oder sonstige Sachthemen auf wissenschaftliche Weise dargelegt. Es gehe vielmehr um persönliche Erlebnisse, die der Beklagte seiner Lebensgefährtin erzählt. Zur Untermauerung dieser Ansicht legte die Klägerin mit der Anlage K 24 ein diesen Vortrag bestätigendes Privatgutachten von Prof. [REDACTED] vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Entscheidung der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 (Anlage K 21), wonach Werke mit erzählender Natur nicht im Bereich Wissenschaft gemeldet werden können, sei auch für den Beklagten verbindlich. Dessen Werke seien in einem erzählenden Stil verfasst.

Die Meldungen und anschließenden Ausschüttungen aus dem Bereich Wissenschaft wären damit zu Unrecht erfolgt. Der Beklagte sei somit um den Ausschüttungsbetrag ungerechtfertigt bereichert.

Sie **beantragt** daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von DM 14.374,00 DM nebst 4 Prozent Zinsen hieraus seit 10.4.1999 zu bezahlen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

4. Der Beklagte tritt dem Vortrag der Klägerin in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegen.

Seine Werke unterfielen als fortlaufende Autobiographie der Kategorie „Sachbuch“. Ausweislich des als Anlage B 16 vorgelegten Merkblatts der Klägerin, welches sie an die ihr angeschlossenen Autoren zu verteilen pflege, seien auch Sachbücher - neben wissenschaftlichen Büchern und Fachbüchern - im Bereich Wissenschaft meldefähig. Diese Handhabung habe die Klägerin auch dem Beklagten mit Schreiben vom 28.8.1992 (Anlage B 3: „... Nur wissenschaftliche, Sach- und Fachbücher können in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden) so mitgeteilt.

Jedenfalls sei unter den Begriff „wissenschaftliche und Fachbücher“ unter Berücksichtigung der Verkehrssitte jedes non-fiktionale Werk und damit auch Autobiographien einzuordnen. Dies ergebe sich zum einen aus dem Schreiben von Prof. [REDACTED], dem Vorstandsmitglied der Klägerin, vom 23.10.1998 (Anlage B 2), und zum anderen auch aus der in einer Vielzahl von Zeitungen und Zeitschriften vorgenommenen Unterteilung der Buch-Bestsellerlisten in „Belletristik“ und „Sachbücher“, wobei Autobiographien nahezu ausschließlich in der Rubrik Sachbücher aufgelistet würden (Anlagenkonvolut zu Bl. 199/206).

Die einzelnen Bände der Reihe „[REDACTED]“ seien eindeutig non-fiktionale Werke, sie handelten von Fakten, wirklichen Personen, Institutionen und Medien, deren Klarnamen in allen Fällen genannt würden. Die Bücher hätten reale Begebenheiten zum Gegenstand. Der zuweilen auch polemische Stil, den die Bücher pflegten, könne daran nichts ändern. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Titel und dem Erzählstil könne nicht abgeleitet werden, dass nicht von tatsächlichen Ereignissen berichtet werde. Inhaltlich beschäftigten sich die Werke unter anderem mit der Literatur- und Medienlandschaft der bisherigen Lebenszeit des Autors und wendeten sich insoweit auch an

Wissenschaftler der Fachrichtungen Geschichte und Soziologie. Auch seien die Werke in sechs wissenschaftlichen Bibliotheken erhältlich (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 15-16 = Bl. 30-31) und würden von mindestens drei Wissenschaftlern zu Forschungszwecken herangezogen (Klageerwiderung vom 8.7.1999, Seiten 16-17 = Bl. 31-32). Die Wissenschaftlichkeit ergebe sich auch aus dem vorgelegten Personenregister für die Bände 1 mit 40.

Auch würde die Klägerin die Fach- bzw. Sachbucheigenschaft der streitgegenständlichen Werke dadurch anerkennen, dass sie - insoweit unstreitig - auch weiterhin, wie am 3.7.1999 und damit nach Klageeinreichung geschehen (Anlage B 14), die auf diese Werke entfallende Verlagsantiente aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für „wissenschaftliche und Fachbücher, kartografische Werke sowie Loseblattsammlungen“ an die [REDACTED] GmbH ausschütete. Aus dem als Anlage B 12 vorgelegten Rundschreiben der Klägerin vom 26.8.1999 ergebe sich, dass die Klägerin die Verlagstantieme auch ohne Meldung an alle Verlage ausschütete, deren Titel - wie die streitgegenständlichen Werke - im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) enthalten (Anlage B 13) und verschlagwortet sind.

Im Übrigen sei der Beklagte mittlerweile entreichert.

Auch könne sich die Klägerin nach so langer Zeit nicht auf neue, bisher nicht angewendete Verteilungsrichtlinien stützen, die ihm, dem Beklagten, bislang nicht bekannt waren und an deren Neufassung er nicht mitgewirkt habe.

5. Die Kammer hat zur Frage, ob die streitgegenständliche Autobiographie dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen ist, Beweis (Beweisbeschluss vom 16.12.1999, Bl. 83) erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vom 4.2.2001, Bl. 181/191) inklusive vier Ergänzungsgutachten (vom 25.8.2001, Bl. 228/233; vom 16.8.2002, Bl. 277 ff.; vom 2.1.2003, Bl. 308 ff.; vom 18.3.2003, Bl. 351/253), auf die Bezug genommen wird. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass Autobiographien dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen sind.
6. Als Reaktion auf diese Beurteilung des Sachverständigen zweifelt die Klägerin nunmehr, unter Hinweis auf die als Anlage K 30 vorgelegte Abfrage aus dem Verbundkatalog an, dass die Werke des Beklagten in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD im erforderlichen Umfang zum Meldezeitpunkt einstanden. Mit Verfügung vom 20.12.2002 wurde sie auf die sie treffende Darlegungs- und Beweislast hingewiesen (Bl. 306 f.).

7. Der Beklagte, der diesbezüglich bereits in einem früheren Verfahrensstadium umfänglich vorgetragen hatte, rügt den neuen Vortrag der Klägerin als verspätet, listete jedoch erneut mit Schriftsatz vom 3.4.2003 auf den Seiten 7-25 (= Bl. 371/389), auf die Bezug genommen wird, zu den Bänden 1 mit 27 sowie den beiden Treugaben detailliert die einzelnen Bibliotheksstandorte auf. Jedem Band sind darin mindestens drei verschiedene Bibliotheksstandorte zugeordnet.

Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte (in der Reihenfolge der erstmaligen Nennung):

- a. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Bibliothek
- b. [REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung
- c. [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED]
- d. Staatsgalerie [REDACTED] - [REDACTED] Archiv, Bibliothek
- e. Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- f. Universität [REDACTED] - Standort [REDACTED]
- g. Landesbibliothek [REDACTED]
- h. Universitätsbibliothek [REDACTED]
- i. Universitätsbibliothek [REDACTED] (Zentralbibliothek)
- j. [REDACTED] Institut für Sozialforschung, Bibliothek

8. Die Klägerin bestreitet diese Auflistung wie nachfolgend dargestellt und führt erstmals an, dass nur Standorte mit Fernleihe mitzuzählen seien, da nur dort ein vergütungspflichtiger Verleihvorgang im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG zu erwarten sei. Verleihvorgänge im Rahmen einer Präsenzbibliothek unterfielen hingegen nicht dieser Regelung.

- a. Die Handschriftenabteilung des [REDACTED] Nationalmuseums / Deutschen Literaturarchivs (7b) sowie das [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] (7d) seien als „Archive“ nicht den Bibliotheken zuzuordnen und würden auch nicht ausleihen. Die Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs verwahre ca. 1000 Autorennachlässe sowie eine große Zahl von Einzelautographen etc. (siehe Anlage K 33) und sei daher keine Bibliothek. Auch das Archiv [REDACTED] sei eine Zeitdokumentation, die nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden könne (siehe Anlage K 34), und damit ebenfalls keine Bibliothek.

-
- b. Die Bibliothek des Deutschen Literaturarchivs (7a) sei eine Präsenzbibliothek. Sie stehe nur als sogenannte Schlussbibliothek auch für den Leihverkehr offen (Anlage K 35).
 - c. Die Stadt- und Universitätsbibliothek [REDACTED] (7e) halte die Werke des Beklagten nur im Lesesaal bereit. In die Fernleihe würden sie nicht gegeben (Anlage K 36).
 - d. In der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung (7j) seien die Werke ebenfalls nicht ausleihbar und im Übrigen erst ab 1997/1998 eingestellt worden (Anlage K 37), also nach der Abgabe der Meldung durch den Beklagten.
 - e. In der Universitätsbibliothek [REDACTED] (7i) seien die Bestände grundsätzlich Präsenzbestand und nur im Ausnahmefall in der Fernleihe erhältlich. Dort stünden auch nur die Bände 1-4 seit 2001/2002 ein (Anlagen K 38/K 39).

Somit hätten die einzelnen Bände des Beklagten zum Meldezeitpunkt nicht in jeweils drei Leihbibliotheken eingestanden. Eine Vergütungspflicht gemäß dem Verteilungsplan Wissenschaft bestehe daher nicht. Der Beklagte habe aber eventuell Anspruch auf eine Vergütung im Bereich Belletristik, die allerdings vom (tatsächlichen) Ausleihaufkommen abhängig sei.

9. Der Beklagte ist diesem Vortrag mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 entgegengetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 23.11.1999 und vom 10.4.2003 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der zulässigen Klage bleibt der Erfolg in der Sache versagt, da die Zahlungen an den Beklagten zu Recht erfolgten. Die streitgegenständlichen Werke des Beklagten waren als Sachbücher nach dem damals gültigen Verteilungsplan Wissenschaft der Klägerin ausschüttungsberechtigt. Der Klägerin ist es nicht gelungen zu beweisen, dass die Werke nicht in mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen.

I.

Ein Anspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Rückzahlung der geleisteten Ausschüttungsbeträge besteht nicht, da die Zahlungen zu Recht erfolgten. Rechtsgrundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Wahrnehmungsvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Verteilungsplan Wissenschaft sowie § 27 Abs. 2 und § 54a Abs. 2 UrhG.

1. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Ausschüttung der sogenannten Bibliothekstantieme sind die Regelungen über die Verleihvergütung in § 27 Abs. 2 UrhG i.V.m. dem WahrnG, da nur Wahrnehmungsgesellschaften die Verleihvergütung für die Urheber geltend machen können. Da sich die exakte Erfassung der vergütungspflichtigen Vorgänge aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes regelmäßig verbietet, ist es legitim und von der Rechtsprechung auch anerkannt (BGH, GRUR 1966, 567/569), dass Verwertungsgesellschaften die Verteilung ihrer Einnahmen aufgrund pauschalierter und generalisierender, jedoch sachgerechter Kriterien vornehmen.

a) Die für den hier maßgeblichen Zeitraum gültige Verteilungsregelung ist zunächst dem Wortlaut des § 6 Nr. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft zu entnehmen, der bis 18.5.2001 lautete:

„Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der BRD in angemessenem Umfang ausgeliehen werden.“

Soweit der Wortlaut dieser Regelung in der bis 1993 geltenden Fassung die Einschränkung „in angemessenem

Umfang" nicht enthielt, ist diese aufgrund einer teleologischen Reduktion jedoch hineinzulesen. Denn es liegt auf der Hand, dass nur Ausleihvorgänge von einigem Gewicht gemeint sein können (vgl. auch Urteil der Kammer vom 16.9.1993, Az. 7 O 19753/92, Anlage K 25, S.11 sowie OLG Hamburg, Beschluss v. 17.10.2002, Az. 3 U 266/99, Anlage K 27, S. 4 = GRUR-RR 2003, 65, 66).

b) Zur Ausfüllung des Begriffs „in angemessenem Umfang“ sowie zur Erfassung der vergütungspflichtigen Werke ist jedoch auch die damalige Verwaltungspraxis der Klägerin zu berücksichtigen, soweit diese mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang zu bringen ist. Denn die Klägerin muss als einzige Verwertungsgesellschaft für Autoren sämtliche Wahrnehmungsberechtigten gleich behandeln. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 GG, der hier auch auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten ausstrahlt, sowie aus dem Gebot der Angemessenheit in § 6 Abs. 1 Satz 1 WahrnG (Schrieker, Urheberrecht, § 6 WahrnG Rdn. 13 m.w.N.) sowie dem Willkürverbot des § 7 Satz 1 WahrnG.

(aa) Wie sich aus dem vorgelegten Protokoll vom 10.4.1989 (Anlage K 21) ergibt, hat die Klägerin jedenfalls bis 1989 abweichend von dem Wortlaut der oben dargestellten Regelung auch Sachbücher wie z.B. Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher an der Ausschüttung des Bereichs Wissenschaft teilnehmen lassen. Nach einer im Jahr 1998 geäußerten Ansicht eines der Vorstandmitglieder der Klägerin können sogar alle „Non-Fiction Werke“ an der Ausschüttung des Verteilungsplans Wissenschaft teilnehmen (Anlage B 2).

Im Protokoll vom 10.4.1989 soll hingegen die Einschränkung wiederholt worden sein, dass „Werke, deren Inhalt nicht in überwiegendem Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist“ nicht im Bereich Wissenschaft berücksichtigt werden. In welcher Weise dieses Beschlussfassung Eingang in die Wahrnehmungsverträge gefunden haben soll, ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Auch eine diesbezügliche Klarstellung oder Änderung des Verteilungsplans oder der tatsächlichen Handhabung ist nicht ersichtlich, denn unstrittig wies die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum ihre Mitglieder darauf hin, dass auch Sachbücher in der Abteilung Wissenschaft gemeldet werden können (Anlage B 16).

(bb) Diesem Merkblatt (Anlage B 16) ist ferner zu entnehmen, dass vorausgesetzt wird, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstehen". Der unbestimmte Begriff „in angemessenem Umfang" wurde im damaligen Zeitraum unstreitig (Schriftsatz der Klägerin vom 20.5.2003, Seite 2 = Bl. 398) dahingehend verstanden, dass drei Bibliotheksstandorte gefordert wurden, wobei Pflichtbibliotheken und geschenkte Exemplare nicht berücksichtigt wurden. Eine davon abweichende Verwaltungspraxis hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Soweit sie im Termin vom 10.4.2003 die Auffassung vertreten hat, auch für den hier in Rede stehenden Zeitraum könnten nur Bibliotheken berücksichtigt werden, die einem Verbundsystem angeschlossen seien, um den Begriff der angemessenen Nutzung zu bestimmen, findet dies zum einen keine Stütze in den vorstehend erörterten Regelungen des Verteilungsplans und ist zum anderen als bloße Beweiserleichterung dem - hier erfolgreichen - Gegenbeweis zugänglich (OLG Hamburg, GRUR-RR 2003, 65/66).

(cc) Die hier streitgegenständlichen Werke erfüllen allesamt die vorstehend wiedergegebenen Ausschüttungsbedingungen, so dass ein Rückforderungsanspruch nicht besteht. Die autobiographischen Werke sind als Sachbuch einzuordnen. Der erzählende Charakter ändert daran nichts (dazu unter 2). Die Klägerin konnte auch nicht den Vortrag des Beklagten widerlegen, dass die Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen (dazu unter 3).

2. Die hier streitgegenständlichen autobiographischen Werke des Beklagten sind in die Kategorie „Sachbuch“, die die Klägerin in dem hier fraglichen Zeitraum den „wissenschaftlichen und Fachbüchern“ bei der Anmeldung und Ausschüttung der Bibliothekstantieme gleich gestellt hat (siehe Merkblatt der Klägerin gemäß Anlage B 16 und das Schreiben gemäß Anlage B 3) einzuordnen. Dies ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. ██████████, denen die Kammer folgt und die sie sich zu eigen macht. Das als Parteivortrag zu wertende Gutachten von Prof. ██████████ (Anlage K 24) ist nicht geeignet, diese Beurteilung in Frage zu stellen.

- a) Hinsichtlich des Inhalts der streitgegenständlichen Werke des Beklagten wird zunächst auf die kurze Inhaltsangabe des Gutachtens (Seiten 4-5 des Gutachtens vom 4.2.2001 = Bl. 185-186) verwiesen.
- b) Prof. [REDACTED] hat ausgeführt, dass es keine, vom allgemeinen Sprachgebrauch losgelöste, rein literaturwissenschaftliche Definition eines „Sachbuchs“ gebe. Im deutschen Verlagswesens werde insbesondere innerhalb der Bestsellerlisten zwischen „Belletristik“ und „Sachbüchern“ unterschieden, wobei Autobiographien in letztgenannter Spalte aufgeführt werden. Maßgeblich für diese Einordnung ist, dass das Sachbuch den Bezug zum realen Leben betont (non fiction; vgl. die kurze Inhaltsübersicht im GA vom 4.2.2001, S. 4 f = Bl. 185 f), während belletristische Texte ihren Gegenstand so modellieren, wie er im realen Leben sein könnte (fiction).

Der Einwand der Klägerin, in der „Sachbuchbestenliste“ des Börsenblatts würden Autobiographien nicht aufgeführt, wurde vom Sachverständigen mit konkreten Gegenbeispielen (1. Ergänzungsgutachten S. 2-3 = Bl. 229-230) widerlegt.

Ausgehend von dieser Einordnung stellt Prof. [REDACTED] fest, dass Autobiographien im allgemeinen und auch die des Beklagten im besonderen eine historische, persönlich geprägte Wirklichkeit abbilden. Die vorliegenden Werke befassen sich mit der Kindheit und dem beruflichen Werdegang des Beklagten, der unter anderem als Verantwortlicher des [REDACTED]-Verlags maßgeblich an der Verlagsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgewirkt hat. Der Inhalt der Werke orientiere sich an „res factae“ und nicht „res fictae“. Diese seien daher von allgemeinen Interesse für eine Phase des deutschen Verlagswesens und seiner Produkte. Denn der Beklagte sei als Verleger zweifelsohne auf seine Weise (neben Theodor Eschenburg, Georg Steiner und Peter Zadek) eine Person der Zeitgeschichte.

Der erzählende, an den Leser als „Du“ gewandte assoziative Stil der Werke ändere nach Prof. [REDACTED] an der Einordnung als non-fiktionalen Text ebenso wenig etwas, wie die, für wissenschaftliche Texte angeblich unübliche Gestaltung der Umschläge der einzelnen Bände (bibliophiler Charak-

ter der Aufmachung). Denn die künstlerische Gestaltung des Titelbildes der Umschlagseite werde im Buchwesen allgemein und unabhängig von der Einordnung „Sachbuch“ oder „Belletristik“ generell als Blickfang eingesetzt.

Insbesondere sei die Kommunikationsform des „Erzählens“ kein Privileg des belletristischen Textes. So werde z.B. auch in einem Gerichtsurteil innerhalb des Tatbestandes ein Lebenssachverhalt mit dem Stilmittel der Erzählung berichtet, wobei außer Frage stehe, dass Gerichtsurteile nicht dem Bereich der Belletristik zuzuordnen sind. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft und der Journalistik heranziehen. Das Verb „erzählen“ bezeichne insoweit schlicht die Tätigkeit der Wiedergabe von Realem oder Fiktionalem in Erzähltempora. Dass bei der Wiedergabe von Realem notwendigerweise eine gewisse Auswahl getroffen werden müsse, lasse den Charakter des Wiedergegebenen als nicht-fiktional nicht entfallen. Denn sämtliche Gerichtsprotokolle und Zeitungsinterviews bildeten notwendigerweise nur einen bearbeiteten und damit kleineren Teil des tatsächlich Gesprochenen ab. Dies mache diese Texte aber noch nicht zur Fiktion.

Diese Ergebnis werde durch das vorgelegte Personenregister der Bände 1-40 untermauert, denn die Existenz eines solchen Registers sei überaus typisch, wenn auch nicht obligatorisch, für Sachbücher, jedoch untypisch für fiktionale Texte.

- c) Prof. [REDACTED] hat sich auch mit der von der Klägerin vorgelegten Ausarbeitung von Prof. [REDACTED] befasst. Unabhängig von dessen selektiver Würdigung - Passagen werden nur unvollständig wiedergegeben (vgl. Gegenüberstellung auf Seite 4 des zweiten Ergänzungsgutachtens = Bl. 281) - und der Frage, ob ihr nicht bereits ein unzutreffender Ausgangspunkt im Sinne einer moralischen Bewertung bezüglich einzelner herausgegriffener Textstellen (Anlage K 24 S. 5 unter IV. letzter Absatz) zu Grunde liegt, ist diese Stellungnahme, die vom Sachverständigen Prof. [REDACTED] bereits einer kritischen Würdigung unterzogenen wurde, nicht geeignet, die Sichtweise der Klägerin zu stützen. Die Tatsache, dass die Werke des Beklagten auch Ausführungen zu dessen und anderer Leute

Sexualleben enthalten, nehme diesen nach den sachverständigen Ausführungen nicht die Sachlichkeit bzw. die Eigenschaft als non-fiktional. Auch Biographien anderer großer Künstler enthielten derartig intim geprägte Passagen, ohne dass anzuzweifeln wäre, dass das Beschriebene tatsächlich geschehen und nicht nur erfunden ist.

Abschließend stellt Prof. [REDACTED] klar, dass man dem belletristischen Autor zwar den Vorwurf machen könne, er sei ein Pornograf oder er verherrliche Gewalt. Niemals aber könne man ihm vorwerfen, gelogen zu haben. Diesen Vorwurf könne man aber stets dem Autobiographen machen, denn dieser trete mit dem Anspruch an, keine Fiktion zu schreiben und damit zu seiner „kommunikativen Regresspflicht“ zu stehen. Dieses Ergebnis werde auch durch die verschiedenen Angriffe anderer Personen der Zeitgeschichte, die sich gegen einzelne, sie betreffende Aussagen in einzelnen Bänden von „[REDACTED]“ gewandt haben, belegt.

- d) Diese Ausführungen haben die Kammer überzeugt, da sie wohl begründet, gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind. An der Sachkunde des Gutachters bestehen aufgrund dessen Vita (vgl. Seite 4 des dritten Ergänzungsgutachtens = Bl. 313) keinerlei Zweifel. Die Kammer macht sich die obigen Ausführungen daher zu eigen.

Ergänzend ist noch auszuführen, dass die Klägerin aufgrund des oben geschilderten Willkürverbots darin gehindert ist, unterschiedlich strenge Maßstäbe an die „Wissenschaftlichkeit“ der Werke, die im Rahmen der Ausschüttungen aus dem Verteilungsplan Wissenschaft berücksichtigt werden, zu stellen. Wenn die Klägerin Reiseführer, Hobbybücher und Kochbücher als ausreichend „wissenschaftlich“ ansieht, kann sie der vorliegenden Autobiographie des Beklagten eine Teilnahme an der Ausschüttung mangels „Wissenschaftlichkeit“ nicht verweigern (§ 242 BGB).

Widersprüchlich ist diesbezüglich auch, dass die Klägerin - was unbestritten geblieben ist - nach wie vor die Verlagstantieme aus dem Verteilungsplan Wissenschaft für die hier streitgegenständlichen und angeblich nicht wissenschaftlichen Werke an die [REDACTED] Verlag GmbH ausschüttet.

Als Indiz für die vom Sachverständigen bejahte Wissenschaftlichkeit der Werke des Beklagten kann ferner der unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten, dass die Werke nicht nur in diversen wissenschaftlichen Bibliotheken einstehen (siehe hierzu nachfolgend), sondern auch mehreren Wissenschaftler als zeit- und verlagsgeschichtliches Referenzwerk dienen, herangezogen werden.

Im Übrigen kommt es nach der oben beschriebenen Verwaltungspraxis der Klägerin nur darauf an, ob die Werke des Beklagten als Sachbuch einzuordnen sind, was aus den obigen Gründen zu bejahen ist. Denn Autobiographien sind, wie der Sachverständige bereits zutreffend ausgeführt hat, per se darauf ausgerichtet, Non-Fiktionales zu berichten, und als solche dem Bereich „Sachbuch“ zuzuordnen. Darauf, ob sich einzelne Passagen nicht oder nicht so ereignet haben, kann es für eine Einordnung der Autobiographien als „Sachbuch“ oder „Belletristik“ nicht ankommen. Denn dies würde eine Einzelfallprüfung erfordern, die der aus Kostengründen gebotenen generalisierenden Handhabung widersprechen würde. Daher ist es auch rechtlich unerheblich, ob die Autobiographie einzelne, nicht ernsthafte bzw. pornographische Passagen enthält, solange diese Passagen das Gesamtgepräge als non-fiktionales Werk nicht beeinträchtigen.

Vorliegend ist es der Klägerin nicht gelungen darzulegen, dass das Gesamtgepräge der Werke des Klägers fiktional ist, dass also die Mehrzahl der beschriebenen Sachverhalte erfunden ist. Vielmehr stützt sie ihre Einordnung entscheidend auf das Kriterium des „Erzählens“.

Das Merkmal des „Erzählens“ - wie im Gutachten ausführlich dargelegt - ist jedoch kein taugliches Abgrenzungskriterium zur Einordnung eines Werks als „Sachbuch“ oder „Belletristik“. Dass der Beschluss der Kommission Wissenschaft der Klägerin vom 10.4.1989 mangels Einbeziehung in die Wahrnehmungsverträge bzw. Aufnahme in die Verteilungspläne nicht geeignet ist, irgendwelche Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu zeitigen, wurde bereits oben ausgeführt.

3. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 3.4.2003 (Bl. 365/391 nebst Anlagen I mit IV zum Schriftsatz vom 14.3.2003, Bl. 325/348 und schwarzer Ordner) dargelegt, dass seine Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken einstehen. Die Kammer legt diese äußerst ausführliche und übersichtliche Aufstellung ihrer Entscheidung zu Grunde. Die Klägerin vermochte diesen substantiierten Vortrag nicht zu widerlegen.

a) Zwar ist vorliegend von dem Grundsatz, dass derjenige, der sich auf das Vorliegen von anspruchsbegründenden Tatsachen beruft, diese vorzutragen und im Bestreitensfalle beweisen muss, deswegen eine Ausnahme zu machen, da der Beweis des Nichtvorliegens eines Rechtsgrundes ohne entsprechende Behauptungen des Gegners schwerlich gelingen kann. Vorliegend ist es der Klägerin jedoch nicht im Sinne der Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 27.9.2002, NJW 2003, 1039) gelungen, den vom Beklagten ausreichend substantiiert vorgetragenen Rechtsgrund, sprich das Entstehen der Werke in mindestens drei berücksichtigungsfähigen Bibliotheken, auszuräumen. Denn sämtliche Angriffe der Klägerin gegen die von dem Beklagten angeführten Standorte greifen nicht durch.

b) Die von der Klägerin gerügten Standorte in der Handschriftenabteilung des Deutschen Literaturarchivs und dem [REDACTED]-Archiv der Staatsgalerie [REDACTED] sind berücksichtigungsfähig.

(aa) Zunächst ist bereits nicht einsichtig, warum das „[REDACTED] Nationalmuseum / Deutsches Literaturarchiv - Handschriftenabteilung“ als Archiv keine berücksichtigungsfähige Bibliothek sein soll, während die Klägerin das „[REDACTED] Nationalmuseum Literaturarchiv - Bibliothek“ unter diesem Gesichtspunkt nicht angreift.

(bb) Was unter einer „wissenschaftlichen Bibliothek“ im Sinne von § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans zu verstehen ist, wird dort nicht erläutert. Der Bedeutungsgehalt ist daher unter Rückgriff auf die Regelungen in § 27 Abs. 2 UrhG zu bestimmen (vgl. hierzu auch OLG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2002, GRUR-RR 2003, 65/66 re. Sp.).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird auf Einrichtungen (Bibliotheken, Büchereien und Sammlungen) abgestellt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Bücher ausgeliehen oder vermietet werden (vgl. z.B. Schrickler, § 27 UrhG Rdn. 17 am Ende).

(cc) Auch die semantische Analyse ergibt nichts anderes. Der Terminus „Bibliothek“ bezeichnet einen Aufbewahrungsort für eine systematisch geordnete Sammlung von Büchern (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 112). „Archiv“ bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung einen Raum oder ein Gebäude, in dem Schriftstücke, Urkunden und Akten aufbewahrt werden (Duden - Band 5, Das Fremdwörterbuch, 5. Auflage, Mannheim u.a., 1990, S. 79). Dass in heutiger Zeit die Bestände eines Archivs auch Bücher umfassen, wird durch die nicht bestrittene Tatsache, dass die Werke des Beklagten in den genannten „Archiven“ entstehen, belegt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass auch ein Archiv systematisch organisiert sein muss. Die beiden hier streitgegenständlichen „Archive“ könnte sich demnach ohne weiteres als „Bibliothek“ bezeichnen. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Institution das Wort „Bibliothek“ in ihrem Namen führt, sondern nur drauf, ob sie Aufgaben einer Bibliothek wahrnimmt.

Somit gibt die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die die Bezeichnung „Bibliothek“ oder „Archiv“ im Namen führen, wie das Beispiel unter Punkt (aa) zeigt, für die Frage der Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 2 UrhG nichts her. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Einrichtung öffentlich sowie wissenschaftlich ist und Bücher im Sinne des § 27 UrhG ausleiht.

(dd) Dass die Handschriftenabteilung eine der Öffentlichkeit zugängliche Sammlung ist, wird aber auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt.

(ee) Selbiges gilt für das ebenfalls von der Klägerin angegriffene [REDACTED] Archiv der Staatsgalerie [REDACTED]. Dass dieses Archiv nur nach telefonischer Voranmeldung genutzt werden kann, lässt weder dessen Eigenschaft als Sammlung im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG entfallen, noch bedeutet dies, dass das Archiv nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Denn es

wurde weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, dass das Archiv [REDACTED] nicht jedermann - nach Voranmeldung - offen stehen würde. Dass die interessierten Verkehrskreise über diese Nutzungsmöglichkeit keine Kenntnis haben und deshalb eine relevante Nutzung nicht stattfindet, ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

(ff) Nach den vorstehenden Ausführungen ist § 6 Abs. 1 des Verteilungsplans Wissenschaft der Klägerin dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Bibliothek“ die oben geschilderte materielle Bedeutung beigegeben wird. Andernfalls wäre er mit dem Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 UrhG nicht in Einklang zu bringen.

- c) Darauf, ob die von der Klägerin im Einzelnen aufgeführten Bibliotheken die Werke des Beklagten in der Fernleihe führen oder nur im Präsenzbestand halten bzw. ein gemischtes System walten lassen, kommt es nicht an, da die Vergütungspflicht gemäß § 27 Abs. 2 UrhG auch bei Ausleihvorgängen in ausschließlichen Präsenzbibliotheken greift.

Diese Rechtsfrage wurde, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden. Aus den nachfolgenden Überlegungen ergibt sich jedoch, dass auch Ausleihen in Präsenzbibliotheken als im Sinne des § 27 Abs. 2 UrhG vergütungspflichtig anzusehen sind:

(aa) Als Verleihen im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 UrhG wird gemäß Satz 2 die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung definiert.

Dabei sind die Begriffe „Verleihen“ (bzw. „Vermieten“) nicht streng nach den jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen, so dass auf das Fehlen des alleinigen unmittelbaren Besitzes beim Nutzer einer Präsenzbibliothek nicht abgestellt werden kann. Vielmehr sind die beiden Begriffe im Sinne des Grundgedankens des Urheberrechts so auszulegen, dass einem jeden Urheber eine angemessene Vergütung für alle Nutzungen seiner Werke zukommt. Es ist also darauf abzustellen, ob die Gebrauchsüberlassung eine uneingeschränkte und wiederholbare Werknutzung ermöglicht, mit der Folge, dass der Kauf

eines eigenen Vervielfältigungsstückes vielfach unterbleiben wird (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.1989 - Kauf mit Rückgaberecht, GRUR 1989, 417/419; BGHZ 92, 54, 60 f. = GRUR 1985, 134 - Zeitschriftenauslage in Wartezimmern).

Dies ist jedenfalls bei wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken der Fall. Denn der an wissenschaftlichen Werken interessierte Nutzer kann auch in den Räumen einer Präsenzbibliothek uneingeschränkt auf das von ihm gesuchte Werk zugreifen und, soweit er dafür mehrere Tage benötigt, jeden weiteren Tag erneut das Werk aus dem Regal entnehmen. Damit entfällt für den Nutzer das Bedürfnis, das wissenschaftliche Werk selbst zu erwerben, dem Urheber entgehen dadurch Einnahmen.

Die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers verlangen daher, dass er auch an dieser Form der Gebrauchsüberlassung beteiligt wird (Möhring/Nicolini-Spautz, § 27 UrhG Rdn. 10; Fromm/Nordemann, § 27 Rdn. 4; Erdmann, Das urheberrechtliche Vermiet- und Verleihrecht in: Pfeiffer (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln, 1996, S. 361, 367 m.w.N.).

(bb) Soweit die Gegenmeinung (Schricker/Loewenheim, § 27 UrhG, Rdn. 16, a.A. noch in der 1. Aufl., § 27 Rdn. 6; Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rdn. 11) unter Hinweis auf die ab 1.7.1994 geltenden Vermiet- und Verleihrichtlinie (RL 92/100 (EWG vom 19.11.1992 = GRUR Int. 1993, 144) abstellt, kann dem zitierten Erwägungsgrund 13 nicht entnommen werden, dass die Einsichtnahme an Ort und Stelle vom Begriff des Vermietens bzw. Verleihens im Sinne der Richtlinie ausgeschlossen wird. Vielmehr heißt es dort, „der Klarheit halber ist es wünschenswert, von ‚Vermieten‘ und ‚Verleihen‘ im Sinne dieser Richtlinie bestimmte Formen der Überlassung, z.B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen ... zur Einsichtnahme an Ort und Stelle auszuschließen.“ Bereits der beispielhaften Aufzählung von Tonträgern und Filmen kann entnommen werden, dass der EU-Gesetzgeber dieses Problem nicht selbst lösen, sondern die Lösung des von ihm erkannten Auslegungsproblems den Mitgliedsstaaten überlassen wollte. Andernfalls hätte er die einzelnen Ausnahmen entweder in den Erwägungsgründen oder in den einzelnen Bestimmungen der Richtlinie selbst einer konkreten Lösung zugeführt. Der fragliche Passus kann mangels konkretem Regelungsgehalt

somit keine unmittelbare Rechtsgeltung beanspruchen. Er ist eine schlichte Anregung an die Mitgliedsstaaten.

Da diese Anregung des EU-Gesetzgebers vom deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie nicht aufgenommen wurde - § 27 Abs. 2 UrhG blieb unverändert (Schricker/Loewenheim § 27 UrhG Rdn. 2) - und der Erwägungsgrund 13 mangels entsprechender konkreter Vorgaben auch eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Bestimmungen nicht gebietet, verbleibt es bei dem oben gefundenen Ergebnis (so auch Erdmann aaO S. 369). Eine differenzierte Betrachtung für die Zeiträume vor Inkrafttreten und nach Inkrafttreten der Richtlinie ist daher nicht veranlasst.

(cc) Darauf, ob die einzelnen vom Beklagten aufgeführten Bibliotheken tatsächlich Kopierabgaben (in Präsenzbibliotheken werden gerichtsbekannt umfangreich Kopien angefertigt) oder Bibliothekstantiemen an die Klägerin abführen, kommt es nicht an, da insoweit Pauschalverträge mit dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden (Möhring/Nicolini-Spautz § 27 UrhG Rdn. 16).

- d) Schließlich ist es auch unerheblich, ob die Werke erst nach dem Vergütungszeitpunkt in die bezeichnete Bibliothek eingestellt wurden, solange die Meldefrist noch nicht abgelaufen war. Denn die Klägerin hat durch eine derartig verfrühte Meldung keinen Vermögensnachteil erlitten und der Beklagte keinen Vermögensvorteil erlangt. Der Beklagte hätte nämlich das Einstelldatum abwarten und dann noch innerhalb der Meldefrist sein Werk zur Ausschüttung anmelden können. Die Klägerin hätte so oder so nur einmalig den im Verteilungsplan vorgesehenen Pauschbetrag ausgeschüttet. Dass dieser Ausschüttungsbetrag eventuell zu Ungunsten der Klägerin aufgrund der naturgemäßen Schwankungen des Mittelaufkommens in den maßgeblichen Jahren unterschiedlich hoch war, wurde von ihr nicht vorgetragen. Ein etwaig dadurch entstandener Zinsschaden ist nicht Klagegegenstand.

Soweit die Klägerin die Einstelldaten ausreichend substantiiert gerügt hat (zu den nicht ausreichend substantiiert gerügten Daten siehe die nachfolgenden

Ausführungen), war die Meldefrist jeweils noch nicht abgelaufen.

- e) Hinsichtlich der Bibliothek des [REDACTED] Instituts für Sozialforschung ist der Anlage K 37 entgegen dem klägerischen Vortrag gerade nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Werke des Beklagten „erst 1997/1998“ - und damit möglicherweise nach Ablauf der Meldefrist - eingestellt wurden. In der Anlage K 37 heißt es vielmehr, die Werke seien „ca. 1997/1998“ eingestellt worden. Diese Angabe ist jedoch zu ungenau. Es könnte genauso gut ein Jahr mehr oder weniger sein. Da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, bleibt die Klägerin hier beweisfällig.
- f) Soweit die Klägerin unter Vorlage der Anlagen K 38 vorträgt, dass in der Universitätsbibliothek [REDACTED] (Fachbereichsbibliothek) lediglich die Bände 1 mit 4 und nur ab 8.5.2001 entstehen, wird dieser Vortrag durch den Text der Anlage K 38 nicht gedeckt. Denn darin wird mitgeteilt, dass die vier Bände im Institut für Buchwissenschaften der Universität [REDACTED] einstünden. Das Institut für Buchwissenschaften teilt hingegen in der Anlage K 39 mit, dass von dort aus die Bände seit 1996 fortlaufend bezogen würden. Diese Aussagen stehen somit im krassen Gegensatz zueinander. Insoweit bleibt die Klägerin wiederum, da kein ergänzender Zeugenbeweis angeboten wurde, beweisfällig. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung, wie vom Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.6.2003 beantragt, war daher nicht angezeigt. Somit braucht auch nicht dem Vortrag, bei den vier Bänden könne es sich um diejenigen der „Schwarzen Reihe“ handeln, nachgegangen zu werden.

Was den Charakter als Präsenzbibliothek anbelangt, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

- g) Soweit die [REDACTED] Landesbibliothek [REDACTED], die Universität [REDACTED] und die Landesbibliothek [REDACTED] auf die Anfragen der Klägerin noch nicht geantwortet haben, bleibt die Klägerin insoweit beweisfällig. Sie hatte unter Berücksichtigung der Hinweisverfügung des Kammervorsitzenden vom 20.12.2002 ausreichend Zeit und Gelegenheit, diese drei bereits seit dem Schriftsatz des Beklag-

ten vom 14.3.2003 bekannten, angeblichen Standorte zu überprüfen.

- h) Die Wissenschaftlichkeit der vom Beklagten angeführten Bibliotheken wurde von der Klägerin nicht in Zweifel gestellt, so dass aufgrund der oben geschilderten Verteilung der Darlegungs- und Beweislast davon auszugehen ist, dass sämtliche Standorte dieses Merkmal erfüllen.

Auf die - wohl nicht durchgreifende, da nicht ausreichend substantiiert vorgetragene - Einrede der Entreicherung sowie den Verspätungseinwand kam es daher nicht mehr an.

II.

Als Unterliegende hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

III.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO, da die zu vollstreckenden Kosten den Betrag von 1500,- EUR übersteigen.

Retzer
Vors. Richter am LG

Lehner
Richter am LG

Dr. Zigann
Richter am LG